J. publ. G.
476
t

J. publ. G.
476 t

Michelet

<36613903690015

<36613903690015

Bayer. Staatsbibliothek

Zur
Verfassungsfrage.

Den Mitgliedern

der beiden

verfassungsgründenden Versammlungen

gewidmet

von

C. L. Michelet.

Frankfurt a/O. und Berlin.
Druck und Verlag von Trowitzsch und Sohn.
1848.

325. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Zutrauungsvoll lege ich diese wenigen Blätter vornehmlich Euch, den Vertretern Preußens und Deutschlands, ans Herz. Vielleicht findet Ihr darin den Einen oder den anderen Gedanken, den Ihr nutzen oder weiterbilden könnt. Mich hat es gedrängt, auch an meiner Stelle, so viel ich vermochte, mitzuwirken zu dem großen Werke, das Euch vor Allen obliegt zu vollführen. Verschmähet nicht die kleine Gabe, die ich auf den Altar des Vaterlandes niederlege! Gelingt uns deutschen Männern (und was sollte unter Eurer Führung unmöglich sein?) endlich einmal, mit der germanischen Freiheit, wie unsere Vorfahren sie in ihren uralten Wäldern besaßen, die Einigkeit und echte Verbrüderung unter dem Paniere öffentlicher Rechte zu verbinden, kein Volk wird in der Zukunft mächtiger sein, keines glänzender hervorstrahlen auf dem Schauplatze der Geschichte, als das unsrige. Möge der Weltgeist an der sichern Leitung der Geschicke

uns für dieses Ziel bestimmt haben! Uns liegt es ob, ihm unverrückt entgegenzugehen, als ob wir es erreichen würden. Und dann werden wir es auch sicherlich erreichen!

Berlin, den 10. Mai 1848.

Michelet.

I.

Einleitung.

Ehe wir der großen Zukunft entgegenschauen, die uns bevorsteht, werfen wir noch einen einzigen Rückblick auf die nächste Vergangenheit! Weihen wir eine letzte Thräne der Wehmuth den Manen derer, die wir vor sechs Wochen in die gemeinsame Gruft gesenkt haben! Sie verdienen es um uns, daß wir damit beginnen. Sie athmen die Luft der Freiheit nicht, welche sie uns durch ihren Heldentod erkämpften. Der Schmerz um sie wäre um so bitterer, wenn es ihres Opfers nicht bedurft hätte; — jedoch sie sind nicht umsonst dahin gegangen, sie haben die Überzeugung geweckt, daß Bürgerwehr und Bürgersinn festere Stützen eines Thrones seien, als Reisige und gefüllte Schätze: daß die Freiheiten eines Volkes nur dann ihm unentreißbar sind, wenn sie ihm nicht gegeben worden, sondern es dieselben durch seine eigene Thatkraft sich errungen hat. Und fortan nur für die Zukunft gewirkt! Wie unsere Todten vereint im Grabe ruhen, so handeln wir gemeinschaftlich im Leben! Ein Bruderband umschlinge alle Stände! Jeder arbeite an seinem Theile und auf der Stelle, die er eben einnimmt, rastlos für das allgemeine Beste! Der Moment ist groß, und wie Jene Alles, selbst ihr Leben, für uns Andere ließen, so mögen Alle in Liebe mit einander und für einander leben. Was liegt uns aber vor Allem ob? Die gegenseitigen Verheißungen zur Wahrheit zu machen, die durch das Blut so

vieler Tapfern zu einem unauflöslichen Bunde besiegelt wurden. Was deutsche Besonnenheit und deutsche Beharrlichkeit, nach drei und dreißig Jahren der Geduld, durch innere Entwickelung zur vollsten Reife bringend sich verdiente, wir werden es nunmehr bald in die äußere Wirklichkeit treten sehen. Wir werden bei der Ausführung des majestätischen Baues, den wir vorzunehmen haben, die Bedächtigkeit bewahren, die uns bisher so glücklich geleitet.

Das Volk hat seine Angelegenheiten selber in die Hand genommen. Und was sind das für Angelegenheiten? Seitdem die Weltgeschichte am rollenden Rade der Zeit heruntergleitet, hat keine Nation sich in der erhabenen und erhebenden Stellung befunden, in welcher das Volk der Preußen sich im gegenwärtigen Augenblicke befindet. Schon manche Völker haben durch eine aus Urwahlen gebildete Vertretung sich ihre Verfassung von Grund aus aufgebaut. Wir haben aber an Einem Tage zwei verfassungsgründende Versammlungen aus unserem Schooße hervorgehen sehen. Wir wollen unseren eigenen Staat auf der breitesten Grundlage der neuen Freiheit aufführen; wir müssen ihn darauf aufführen und wir werden ihn darauf aufführen. Wir wollen unseren Staat aber auch zugleich zu einem Ringe in der Kette des gesammten deutschen Vaterlandes machen, — des Deutschlands, das, im Herzen von Europa gelegen, im Mittelalter mit der deutschen Kaiserkrone der ganzen Christenheit voranging, und das nunmehr mit seinen 40 Millionen, die sich zu einem starken Bundesstaat vereinen wollen, wiederum die Geschicke Europa's in Händen nehmen und sich zum Mittler zwischen dem Osten und dem Westen aufwerfen darf.

So leuchtet uns das Morgenroth einer herrlichen Zeit entgegen. Im Sturmwind des 18. März sind alle Privile-

gien des Mittelalters verweht, sind alle Erinnerungen an das alte Lehnswesen zusammengebrochen. Der Strom eines neuen Lebens hat sich über den Militairstaat und den Beamtenstand ergossen; und aus dem fluthenden Ocean ragt nur noch Ein vereinzeltes Felsenriff hervor. Dieses Felsenriff ist das erbliche Königthum. Es ist nicht mit fortgespült worden, weil es nicht zu den Erinnerungen des Mittelalters gehört, da Berlin und Preußen eine Stadt und ein Staat der Neuzeit sind; weil die überwiegende Mehrzahl des Volkes an den großen Kurfürsten und den großen König die Erinnerungen seines eigenen Ruhmes und seiner eigenen Größe knüpft, die es noch nicht gewillt ist, gegen die Republik aufzugeben; weil es glaubt, daß, wenn gleich bisher das höchste Maß politischer Freiheit in dem amerikanischen Bunde zu finden gewesen sein sollte, dasselbe sich doch auch mit dem erblichen Königthum verbinden lasse; weil wir, kaum den Fesseln der absoluten Monarchie entronnen, die Mittelstufe der constitutionellen erblichen Monarchie keinesfalls überspringen dürfen. An diese halten wir uns also, um im Strudel nicht unterzugehen. Mit dem Königthum und durch dasselbe wollen wir die Errungenschaften, welche uns geworden sind, befestigen, damit aus der Gleichheit der bürgerlichen Rechte die Versöhnung aller Stände hervorgehe, damit daraus erblühe die Sicherheit und Ordnung des Staats. Dieses schöne Ziel winkt uns aber nur erst aus weiter Ferne. Wir haben es noch nicht erreicht. Die Freiheit ist ein Baum, dessen Wurzeln bitter, dessen Früchte aber süß sind; noch nagen wir an seinen bittern Wurzeln. In der ersten Aufwallung des Freiheitsgefühls ist dieser ungewohnte Besitz etwas selbstsüchtig verstanden worden. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entspann sich ein harter Kampf. Gewerbe und Wissenschaft, Bürgerschaft und Literaten traten sich feindlich gegenüber.

So kam die sociale Frage in den Vordergrund und zerklüftete auch in politischer Rücksicht das Volk in bestimmte Partheien. Die Einigkeit hatte nur bis zum Begräbnißtage der Gefallenen gedauert. Was nun zunächst die sociale Frage betrifft, so befinden wir uns für dieselbe in einem bösen Cirkel. Ungestüm verlangt sie zuerst die Lösung, weil das Schweben derselben uns in allen Lebensverhältnissen unmittelbar berührt und drückt. Wir können sie aber nicht entscheiden, bevor nicht die verfassungsgründende Versammlung zusammengetreten ist, welche nach Feststellung der Constitution und eines definitiven Wahlgesetzes sich auflösen muß, um einer gesetzgebenden Versammlung Platz zu machen, welche dann erst die organischen Gesetze, die aus den Principien der Verfassung fließen, geben kann. Die Frage nach der Organisation der Gesellschaft hängt gänzlich von der Frage über die politische Verfassung ab, und diese wird wiederum durch jene unmittelbar bedingt. Doch ist diese Schwierigkeit auch ein Vortheil. Während die Verfassung nämlich theoretisch durch das Volk, theils in den Clubbs, theils in den Wahlversammlungen, theils endlich in der National-Repräsentation debattirt wird, übt das Volk sich praktisch in der Selbstregierung, indem alle Klassen der Arbeiter, das heißt, das ganze Volk, aber nicht mehr als Ganzes, sondern in seine Glieder zerlegt, die künftige Organisation seiner Verhältnisse aus sich selbst durch Verbesserungsvorschläge zu gestalten sucht, die aus dem Schooße der Associationen der verschiedenen Arbeiter zum Theil schon hervorgegangen sind, zum Theil noch hervorgehen müssen. Was ist nun hier die Aufgabe? In den Wahlversammlungen ist jeder vom Bedienten bis zum wirklichen Geheimen Rath nichts Anderes, als ein preußischer, ein deutscher Wähler, ein Staatsbürger, und alle sind einander gleich, während draußen die Arbeit und der Stand verschieden sind. Es

kommt aber darauf an, die Gleichheit auch in dieser Ungleichheit wiederherzustellen. Die erste Gleichheit aber, die wir entdecken, ist die, daß wir Alle Arbeiter sind unter den Flügeln der Freiheit; und es ist ungehörig, von einem Arbeiterstande zu sprechen. Die Frage ist eine ganz allgemeine. Wir sollen alle arbeiten, sei es für die geistigen, sei es für die materiellen Bedürfnisse unserer Nebenmenschen. Ich bearbeite den Acker der Wissenschaft und Du einen Waizenacker. Auch unter den Literaten giebt es Proletarier. Und dann sollen wir uns Alle darin gleich werden, daß wir Alle das gemeinsame Wohl Aller, das Ziel aller Arbeit, anstreben. Jeder hat ein Recht auf Arbeit und dem ihr entsprechenden Genuß: — darauf, nach Maßgabe seines Kapitals, seiner Fähigkeit und seiner Arbeit am gemeinsamen Gewinne Theil zu nehmen. Das Mittel, diesen Zustand der Arbeitsverhältnisse zu erreichen, ist die freie Association, welche, ohne die heilsame Concurrenz aufzuheben, sie regeln und leiten soll. „Hilf Dir, so wird Dir der Himmel helfen!" sagt das Sprichwort. Das aber, was dennoch der Association in den Korporations- und Gemeindeverbänden zu fördern nicht gelingt, bleibt in letzter Instanz der Nachhülfe des Staats vorbehalten. Durch diese Selbstregierung, deren Grundzüge wir hier noch nicht näher entwickeln können, wird der Kampf der Arbeiter und Arbeitgeber aufhören, Gewerbe und Wissenschaft einander nicht mehr feindlich entgegenstehen. Eine volksthümliche öffentliche Erziehung, die alle Stände erhalten müssen, wird das Bruderband, das sie umschließen soll, noch enger ziehen.

Diese Frage nach Verbesserung des Zustandes der ärmern Klassen durch organische Regelung der Arbeitsverhältnisse wollte ich eben nur im Principe andeuten, um ihr Verhältniß zur politischen Frage erörtern zu können. Wer an diesen Verhält-

nissen nicht rücken und nicht rühren will, sondern sie in ihrem bisherigen Zustande lassen möchte, dem ist auch die politische Umwälzung ungelegen gekommen. Das ist die Partei der Reaction, welche durch die Umwälzung der politischen Zustände auch eine sociale Revolution herbeigeführt sieht. Diese Partei möchte die alten Standesunterschiede beibehalten; sie möchte Grundbesitz, Handel, Beamtenthum, Capacitäten, Arbeiterstand besonders vertreten wissen. Sie hat aber eingesehen, daß sie dann auch das alte Institut der itio in partes in ihrem Staatsrecht beibehalten müßte; und als ich ihr das Gefährliche einer solchen itio in partes, z. B. des Arbeiterstandes, entgegenhielt, hat sie von diesem Unternehmen abgestanden. Sie sieht jetzt ein, daß in einer Volkskammer alle diese Scheidewände wegfallen müssen. Die absolute Monarchie, selbst die ständische Monarchie kann sie freilich nicht wiederherstellen, nachdem dieselben durch die große Hauptthür des Staatsgebäudes hinausgeworfen worden sind. Aber durch eine Hinterthür will sie die ständische Gliederung wieder hereinschmuggeln. Der Senat oder die erste Kammer soll wenigstens die Standesunterschiede repräsentiren. Die großen Grundbesitzer, die Universitäts-Korporationen u. s. w. sollen aus ihrer Mitte dessen Glieder wählen. Einige wünschen sogar die preußischen Standesherren mit herein zu bekommen, und dadurch eine erbliche Adelskammer mit Majoraten wenigstens theilweise zu erhalten. Alle solche unzeitige, unvorsichtige und gefährliche Versuche, unhaltbare, todte Zustände wieder ins Leben zu rufen, werden nur die Stärke der entgegengesetzten Partei vermehren.

Dieser gehört die Zukunft, wie jene sich an die Vergangenheit anlehnt. Wir können sie die demokratische Partei nennen. Der Staat ist ihr nur ein Mittel für die freieste Entwickelung und Umgestaltung unserer socialen Verhältnisse. Daher

will sie auch im Staate nur die einfachste Gliederung, Eine Kammer und ein gewähltes Oberhaupt ohne ein zahlreiches Beamtenheer. Diese Partei will also eigentlich die Republik, wie die Reaction das absolute Königthum. Keines dieser beiden Extreme wagt aber, sein Stichwort rein heraus zu sagen; das Eine schützt einen ständischen Senat vor, das Andere spricht von einer mit demokratischen Institutionen umgebenen Monarchie. Beide schmeicheln der Mittelpartei, welche die moderne constitutionelle Monarchie frei und offen will; Beide wollen diese Mittelpartei auf ihre Seite ziehen, oder, was dasselbe ist, sich den Schein geben, selber in der Mitte zu stehen. Das Mittel, dessen sich beide bedienen, um diesen Zweck zu erreichen, ist, die Mittelpartei vor dem andern Extrem bange zu machen. Diese, die sogenannte Bürgerschaft, ist darum sehr auf ihrer Hut, wittert überall die Extreme und wollte sie von den Wahlen ausschließen. Diese Partei sitzt am Ruder des Staatsschiffs. Die Bürgerminister stützen sich auf dieselbe; sie scheinen aber selber einen harten Kampf gegen die Reaction zu bestehen zu haben, die, wenn auch selber unsichtbar, doch in offenbaren Erscheinungen sich unter der Hülle des Constitutionalismus der Hülfe der Bürgerwehr zu ihren verderblichen Zwecken sowohl im Innern als nach Außen gar zu gern versichern möchte.

Die bestehende Gewalt war nach dem 19. März offenbar in Concessionen weiter gegangen, als sie brauchte, und zwar gerade unter dem vierzehntägigen halb-liberal-aristokratischen Ministerium des Grafen Arnim. Denn wenn es sich während des Kampfes um die erbliche Monarchie handelte und die Republik einen Augenblick möglich schien, so hat doch durch das noch zeitige Einstellen des Blutbades Bürgerschaft und Königthum sich vollständig ausgesöhnt und der Bürgerkönig seine

Macht mit 25,000 Königbürgern getheilt. Nach Beendigung des Kampfes hätte eine beschleunigte Einberufung des Landtags der Krone noch die Macht verliehen, eine constitutionelle Verfassung zu octroyiren, oder sie wenigstens mit dem Landtage zusammen festzustellen. Die Krone wollte aber, was sie vom Lande überholt worden war, wieder einholen, um wieder an die Spitze treten zu können. So überstürzte sie sich in Bewilligungen, die nur partiell gefordert wurden. Sie versprach auf Veranlassung der Breslauer und Liegnitzer Deputation am 23. März eine Verfassung auf der breitesten Grundlage, welche durch eine aus Urwahlen zu bildende Vertretung festgesetzt werden sollte. So hatten wir die Constituante im Innern, und gleichzeitig mit der Nothwendigkeit einer deutschen Constituante das Streben der Krone, sich mit der dreifarbigen Fahne auch an die Spitze Deutschlands zu stellen und wo möglich durch freie Wahl der deutschen Stämme der neue König der Deutschen zu werden.

Doch zu unserem Heile, können wir sagen, ist die Krone so weit gegangen; und das grenzenloseste Unheil würde die Folge sein, wenn es der Reaction gelingen sollte, die Krone auch nur Einen Schritt zurückthun zu lassen. Die Eil, womit das Nachbarland vor achtzehn Jahren eine zerrissene Verfassung so schnell als möglich durch Hülfe der alten Kammern wieder zusammenheftete, um nur der Anarchie zu entgehen, hat der Krone gewiß zum warnenden Beispiele gedient. Das Schreckbild der Anarchie darf uns ebensowenig von der Einen Seite vorgehalten werden, als von der andern eine von der Reaction etwa begünstigte militairische Invasion, sei es von unsern eigenen Truppen, sei es von Rußland her. Beide Gespenster wollen uns nur den Genuß der erlangten Rechte schmälern. Frankreich mußte jetzt von Neuem beginnen, was es damals versäumte, — durch neue Wahlen sich am Geiste der Nation zu

erkräftigen. Wir haben dies gleich mit dem ersten Schritte unserer Revolution gethan, damit wir gewiß seien, daß der Baum, der majestätisch hoch seine Zweige und Äste in die freie Luft entfalten soll, auch im tiefuntersten Grund und Boden der Herzen recht feste und gesunde Wurzeln schlagen könne. Die Feudalstände des Mittelalters sollen in eine neue constitutionelle Verfassung übergehen. Können wir mit dem alten unveränderten Bauzeug auch nur Ein Stück des ganzen Neubau ungefährdet aufführen? Wir antworten mit Entschiedenheit: Nein! Nur wenn wir dies Princip getreu befolgen, kann die Verfassung Preußens, die Verfassung Deutschlands ein Bollwerk der Ordnung und Freiheit für Jahrhunderte werden, das der Augenblick nicht verwehen kann, weil er es nicht erzeugte.

Zur Möglichkeit, dieses schöne Doppelziel zu erreichen, hat die Krone, wir müssen es ihr freudig danken, uns gebracht, so lange sie während des ersten Ministeriums nach der Revolution ihre Absolutheit noch nicht beschränkt sah, — noch nicht am Gängelbande der ministeriellen Verantwortlichkeit geleitet wurde. Es verlohnt sich, in den Annalen der Geschichte zu verzeichnen, welche umfassenden Verheißungen für Preußen und für Deutschland gemacht wurden, während die Krone frei ihren edelherzigen Ergüssen folgen durfte. Die Grundlagen der preußischen Verfassung sollten folgende elf sein:

1) Preßfreiheit;
2) Sicherstellung der persönlichen Freiheit;
3) freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht;
4) Unabhängigkeit des Richterstandes;
5) Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichte;
6) Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und Schwurgerichte;

7) Gleichheit der politischen Rechte für alle Bekenntnisse;
8) Nationalwehr mit freier Wahl der Führer;
9) beschließende Mitwirkung der Volksvertreter bei der Gesetzgebung, den Steuern, Anleihen und dem Budget;
10) Verantwortlichkeit der Minister;
11) Vereidigung des Heeres auf die Verfassung.

Für Deutschland verlangte der König folgende sechs Punkte, durch welche Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat übergehen sollte:

1) Allgemeine deutsche Wehrverfassung mit Bundesbanner und Bundesfeldherrn;
2) deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den einzelnen Staaten, und der Gesetzgebung und Regierung jedes Staats;
3) deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit;
4) keine Zollschranke;
5) gleiches Maß, Gewicht und Münzfuß;
6) eine deutsche Bundesflotte.

Solchen vollständigen Concessionen gegenüber, mußte natürlich alle Opposition aufhören, und wenn man nicht etwa Republikaner um jeden Preis sein wollte, d. h. mit Blut die Erblichkeit des Staatsoberhaupts in den einzelnen Staaten, welche von der ungeheuern Majorität des Volks beliebt worden war, umzustürzen trachtete, so mußte man Hand in Hand mit dem Könige gehen. Es stand uns auf diese Weise eine erbliche constitutionelle Monarchie, mit demokratischen Institutionen umgeben, und in der höchsten Spitze Deutschlands ein freier Bundesstaat in Aussicht. Denn der König hatte das große Wort ausgesprochen: Deutschland soll aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat werden, d. h. aus einem losen Bündnisse von einigen dreißig Regierungen zu einem einheitlichen Willen

gelangen; Preußen aber in Deutschland aufgehen, d. h. sich als ein Organ, — als eines der wirksamsten Organe dieses harmonischen Lebens wissen.

So standen die Sachen, als sich die Frage erhob, soll der Landtag zusammenberufen werden, um das provisorische Wahlgesetz, nach welchem die Nationalversammlungen gebildet werden sollten, zu begutachten? Soll die Krone aus eigener Machtvollkommenheit dasselbe erlassen? Hier vertauschten sich die Rollen der beiden Parteien, — ich meine der constitutionell-monarchischen und der demokratischen; denn die Reaction trat damals noch nicht sehr hervor. Die Demokraten wollten die Octroyirung eines provisorischen Wahlgesetzes mit Umgehung des Landtags. Sie sagten, aus den Trümmern des alten Zustandes sei nichts übrig geblieben, als das auf den Volkswillen gestützte absolute Königthum. Weil die Feudalstände des Mittelalters gestürzt seien, so existire auch die Landesvertretung, die aus ihnen hervorgegangen, rechtlich gar nicht mehr. Ohnehin hätte der Vereinigte Landtag rechtlich nie ein entscheidendes, sondern nur ein berathendes Votum in dieser Sache gehabt; es sei also ganz unnöthig, Zeit raubend und somit schädlich, den Landtag um dieser formellen Begutachtung willen kommen zu lassen und gleich darauf wieder heimzuschicken. Die wenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes verständen sich von selbst, da allgemeines Stimmrecht und directe Wahlen zu einer auf der breitesten Grundlage ruhenden Verfassung doch wohl von selber gehörten. Der Rechtsboden der Revolution habe alle früheren unreifen constitutionellen Ansätze der preußischen Verfassung umgestürzt, und es komme jetzt nur darauf an, so schnell als möglich durch schleunigste Berufung der constituirenden Versammlung aus dem Provisorium heraus und in ein regelmäßiges constitutionelles Leben zu treten.

Während also auf der Einen Seite die Volks-Souverainetät sich auf das absolute Königthum stützen wollte, das durch seine gründlichen Verheißungen allein constitutionell geworden war, begann sich eine gegen diese consequente Durchführung der Revolution anstrebende Reaction unter dem Vorwande des ächten Constitutionalismus hervorzuthun. Die Krone, sagte man, sei schon zu sehr herabgedrückt; sie müsse nicht noch mehr geschwächt werden. Als wenn jene Verheißungen nicht allein ihre Stärke machten! Das am 29. März eingesetzte Ministerium veranlaßte, unter dem Schutze constitutioneller Formen, den König, keine Deputationen mehr anzunehmen, noch weitere Concessionen zu machen, indem es alle Verantwortlichkeit für diesen Schritt und überhaupt auf sich nehmen zu wollen versprach. Glücklicher Weise waren alle Concessionen schon gemacht. Da aber Deutschland gegen die Wahl des preußischen Königs zum König der Deutschen energisch protestirte, so interpretirte das Ministerium die Worte des Königs in einer authentischen Deklaration ins Mildere, das Aufgehen Preußens in Deutschland wurde verwischt, und neben die dreifarbige deutsche Kokarde die alte preußische wieder hervorgesucht. Das Ministerium wollte den Constitutionalismus, der noch nicht existirt, anticipiren. Die Revolution hatte anscheinend nichts geändert. Waren denn nicht alle Concessionen im Wesentlichen schon vor der blutigen Katastrophe gemacht worden? Ja, aber sie wurden erst besiegelt und eine Wahrheit durch dieselbe. Die Revolution sollte jedoch, nach der Ansicht Einiger, wie die französische Julius-Revolution, fast zu einem widerwärtigen „Ereignisse" werden, wie aus Potsdam geschrieben wurde. Ein Paar Ausländer und Literaten hätten sie gemacht, und so den Gang der ruhigen Reform gewaltsam und frevelhaft unterbrochen. Die Provinzen fingen in einzelnen Äußerungen

allerdings an, sich gegen die Tyrannei der Hauptstadt aufzulehnen. Das Erscheinen des Landtags sollte nun jede Spur der Revolution tilgen, die Brücke aus dem alten in den neuen Zustand schlagen, und so eigentlich zeigen, daß wir im Grunde schon in der constitutionellen Monarchie lebten. Und als man den Argumenten der Demokraten nicht ausweichen konnte, wurde die unschuldige Bemerkung gemacht, daß es der Krone doch freistehen müsse, in einer so gewichtigen Sache, wie das provisorische Wahlgesetz sei, nicht aus eigener Machtvollkommenheit handeln zu wollen, sondern eine Versammlung von Notabeln anzuhören, wenn man auch den versammelten Landtag nicht als das gesetzliche Organ des Landes anerkennen wolle.

Was nun diesen betrifft, so traten seine einzelnen Mitglieder vor dem Beginn der Sitzungen zunächst nur schüchtern auf; sie wußten nicht einmal, ob er am 2. April auf die Bühne der Geschichte werde treten dürfen oder nicht. Sie waren erstaunt über das in Berlin Vorgefallene, versprachen bescheiden, nur eine Viertelstunde zusammenzubleiben, — bloß um den Ministern ein Vertrauungs-Votum zu geben und dann sich aufzulösen; bloß um irgendwie den Abgrund der Revolution auszufüllen, — während wir Berliner ihn schon übersprungen hatten. Herr von Vinke pochte unaufhaltsam auf den Rechtsboden; und hier zeigte sich eben das Widersinnige dieses ganzen Standpunktes. Denn während in dem ersten vereinigten Landtag Herr von Vinke den 22. Mai 1815 als den Rechtsboden gegen den 3. Februar 1847 hatte festhalten wollen, war ihm mit einem Male durch die gegen den 3. Februar 1847 gerichtete Revolution dieser zum Rechtsboden geworden, ungefähr wie sein juristischer Professor auf der Universität, Herr von Savigny, das Recht des Besitzes erst aus

dem Verletztsein desselben erklären wollte. Nichtsdestoweniger that der Landtag seine Schuldigkeit. Er erweiterte das Wahlgesetz; und während er selbst ungeduldig war, fortzukommen, machte das Ministerium zum Staunen der Nation ihm eine Vorlage nach der andern; so daß selbst die anfänglichen Verfechter der Einberufung des Landtags schwankend wurden und seine Auflösung verlangten. Das Ministerium ging ungestört seinen Legalisirungsweg weiter. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die Beseitigung der Herren-Curie waren so viel Verfassungsänderungen, die auf verfassungsmäßigem Wege in aller Geschwindigkeit vorgenommen wurden. Das Steuerbewilligungsrecht mußte erst der Landtag der zukünftigen constituirenden Versammlung octroyiren. Als ob eine solche Versammlung nicht ohne Weiteres ein solches Recht besäße! In dem Gesetze über einige Grundlagen der neuen Verfassung, das die Minister vorschlugen, als wenn sie die Verheißungen des Königs nicht vollständig mehr vor Augen oder in der Erinnerung gehabt hätten, wurde die breiteste Grundlage schon etwas ins Engere zusammen gezogen. Und nur der Landtag in seiner von Herrn von Beckerath entworfenen Adresse stellte die Thatsachen wieder vollständig her.

Nun aber kam für den Landtag die bittere Seite seiner Aufgabe. Er sollte das Ministerium stärken, ihm das Vertrauen des Landes erringen; und er genoß selber dieses Vertrauens nicht. Er wählte die Deputirten zur National-Versammlung in Frankfurt; und nach zwei Tagen mußte die Wahl zurückgenommen werden. Das Bitterste aber, was ihm zugemuthet wurde, war, im Sterben das Land mit einer Schuld von 40 Millionen zu belasten, während er bei seinen kräftigen Lebenszeichen im verflossenen Jahre standhaft Alles verweigert hatte. Die Commission berieth drei Tage, ehe sie

sich zur Bewilligung entschließen konnte; und nur das Eingeständniß des ausgeleerten Schatzes konnte den Landtag zu diesem schweren Opfer bringen. Er verschied, ohne daß ihm irgend große Theilnahme bewiesen worden: während er, nur einmal im Angesichte Europa's erschienen, nur den Eindruck deutscher Festigkeit, gepaart mit deutscher Milde hinterlassen hätte, als er, vor den Augen der erstaunten Welt, ohne Präcedentien den Strom seiner sanft fließenden und doch glühend warmen Beredsamkeit, alter Parlamente würdig, einherwallen ließ. Und hat er dem Ministerium genützt? Müssen die Minister nicht doch wegen der Anleihe eine Indemnitäts-Bill von der Konstituante einholen? Das Beste, was der Landtag that, ist, wie einzelne seiner Mitglieder es rühmten, durch seine Anerkennung der aus der Berliner Revolution hervorgegangenen Zustände die Provinzen in die Bahn der Hauptstadt gerissen zu haben: das Beste aber von dem Besten, daß der Präsident der Versammlung, zweifelsohne im Sinne, wenigstens im Interesse aller adligen Mitglieder auf seine Adelsrechte verzichtet, und so die Consequenz der Revolution anerkannt hat.

Das provisorische Wahlgesetz vom 8. April hatte sogleich die breiteste Grundlage der Verfassung verlassen. Es gab zwar allgemeines Stimmrecht, aber indirecte Wahl, und Bestimmung der Wahlbeamten durch die Regierung. Was den letzteren Punkt betrifft, so ist er höchst wichtig, indem mit dieser Bestimmung die Regierung die Wahl sehr in ihren Händen behält, besonders wenn, wie bei den indirecten Wahlen, die Wahlkörper sehr klein sind. Die Erfahrung hat dies gelehrt. Selbst Stimmensammler haben durch Bezeichnung des aufzuschreibenden Kandidaten auf die Wahl Einfluß geübt; und die Reactionspartei hat während des Wahlacts selbst, z. B. durch plötzliche Beschuldigung des Republicanismus oder anderweitige

vorgängige Verläumdungen, mißliebige Kandidaten zu entfernen gewußt. Diese Nothwendigkeit einer „Leitung" der Wahlen, weil der „Blick der Mehrheit" noch nicht „Klarheit" besitze, ist auch unverholen von der Reaction als der Zweck der Einführung indirecter Wahlen ausgesprochen worden.

Auf die freie Wahl der Wahlbeamten durch die Wahl-Versammlungen hat man bisher weniger sein Augenmerk gerichtet. Wohl ist aber der Kampf um directe und indirecte Wahlen auf's Heftigste entbrannt. Die Vertheidiger der directen Wahl führen außer der größern Leichtigkeit der Corruption bei indirecten Wahlen an, daß es aristokratisch sei, erst bevorzugte Wähler der Deputirten zu wählen. Die Vertheidiger der indirecten Wahlen sagen dagegen, daß bei allgemeinem Stimmrecht die directe Wahl zur Republik führe; daß die Zusammenkunft aller Wähler im Hauptorte des Bezirks, besonders bei dünner Bevölkerung, wie in vielen Gegenden Preußens, practisch unmöglich sei; daß die beste Lunge den Sieg davon trage, indem die anderen Kandidaten nicht gehört würden. Wir werden diese Schwierigkeiten am Schlusse unserer Darstellung, bei der Besprechung des definitiven Wahlgesetzes, zu erörtern haben; denn auf diesem Eck- und Grundsteine der ganzen Verfassung soll nun die eigentliche gesetzgebende Versammlung, welche auf die Konstituante folgt, gegründet werden. Wir sagen hier nur so viel: auch dabei hat, wie bei der Berufung des Landtags, die demokratische Partei moralisch gesiegt, wenn sie gleich materiell unterlag. Es regneten aus den Wachtstuben der Bürgerwehr und überall sonst her gepreßte Petitionen gegen die directen Wahlen, wie früher für die Berufung des Landtags. Aber die Petitionen beschränkten sich darauf, für diesmal die indirecten Wahlen beizubehalten, wenn auch im Principe die directe Wahl vorgezogen wurde. Und die Machinationen der Ultra-Demokraten, durch friedliche Demonstrationen

directe Wahlen zu erzwingen, scheiterte am 20. April an dem großen Wetteifer der Bürgerwehr, den Präventiv-Maßregeln der Regierung und dem eigenen richtigen Sinn der Arbeiter, ebenso erbärmlich als im Süden die blutigen Demonstrationen der Republikaner an der Klinge der Bundestruppen. Zugleich führte die gleich darauf beginnende Wahlbewegung in vorberathenden Versammlungen bis zum 1. Mai den Strom der Aufregungen in die gesetzliche Bahn zurück, so daß wir hoffentlich von nun an unsere Angelegenheiten in Ruhe auf parlamentarischem Wege und durch die Presse werden ordnen können.

Noch läßt sich aber nicht bestimmen, welche Partei die Oberhand bei den Wahlen davon getragen hat. Wir hoffen, daß es keine sein werde, daß der Wille des ganzen Volks sich unverfälscht darin ausgedrückt haben möge. Und wenn dies nur vermittelst des Vertretenseins der Parteien geschehen kann, so erwarten wir, daß die Reaction, ungeachtet der Anstrengungen, die sie gemacht hat, die demokratische Partei bei der Bürgerwehr zu verdächtigen, unterlegen habe, und Constitutionelle und Demokraten sich brüderlich die Hand reichen. In der That, zwischen constitutionell und demokratisch, ja selbst republikanisch existirt gar kein Gegensatz. Die Republik heißt nichts Anderes als die allgemeine Sache, die will doch der Constitutionelle auch; und ein großer Denker hat daher jede Verfassung republikanisch genannt, welche das allgemeine Beste, nicht das Wohl der Regierenden will, möge sie nun monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein. Was beide Parteien von einander trennt, darf also nicht dieser Name sein; sondern es ist die Erblichkeit oder Wahl des Oberhaupts, woran sich dann die Frage nach dem Ein- oder Zwei-Kammersystem, die Frage, wegen des Veto u. s. w. schließt. Der Gegensatz von Erblichkeit und Wahl ist aber nicht gleich-

bedeutend mit dem von constitutioneller Monarchie und Republik. Denn es hat Republiken mit erblichen Oberhäuptern gegeben, z. B. dem Statthalter von Holland. Es hat constitutionelle Monarchien mit gewähltem Oberhaupte, wie das ehemalige deutsche Reich: es hat endlich constitutionelle Republiken mit einem Wahl-Könige gegeben, nämlich Polen. Wir wollen über diese feinen Unterschiede hier nicht streiten, und bitten die Parteien gleichfalls darum. Republik und Königthum schließen sich also nicht aus; sondern es wird, wie Novalis sagt, die Zeit kommen, wo der wahre König und die wahre Republik untrennbar verbunden sind. Daß sich über Republik und Constitutionalismus die beiden in Rede stehenden Parteien entzweien, wünscht die Reaction; und es ist ihr zum Theil gelungen, indem sie mit dem Übernamen der Republik sogleich die Anschuldigung des Communismus und eines blutigen Revolutionirens ausgesprochen zu haben glaubt.

Auf welchen Grundlagen soll aber der Friede zwischen den aufrichtigen Constitutionellen und zwischen den Demokraten geschlossen werden? Diese müssen einsehen, daß die ungeheure Majorität der Nation das erbliche Königthum der Hohenzollern will; die Wählbarkeit des Oberhaupts für Preußen einführen wollen, hieße also eine neue blutige Revolution hervorrufen, — und diese Verantwortlichkeit wird doch Niemand auf sich nehmen wollen, wenn er sich gleich nicht wird anmaßen dürfen, die Constituante irgendwie zu binden. Die Concession, welche nun die Constitutionellen ihrerseits den Demokraten zu machen haben, ist eine, die sich eigentlich schon von selbst versteht, nämlich die breiteste Grundlage der Verfassung, die ja auch schon der König verheißen hat, nicht zu schmälern. Der Punkt also, worin beide Parteien übereinstimmen müssen, ist in der Formel enthalten: *Eine constitutionelle Monar-*

chie, umgeben von demokratischen Institutionen. Und eine solche, hat schon Lafayette zu Louis Philipp, ihn umarmend gesagt, sei die beste der Republiken. Die Geschichte der Juli-Dynastie hat freilich gezeigt, wie jämmerlich das Volk betrogen, und wie schlau die Reaction die Revolution zu escamotiren wußte. Bedenken wir aber auch, daß die Franzosen leichtern Sinnes und in dem Wahne, nun endlich einmal mit der Revolution abgeschlossen zu haben, sich sorglos dieser Formel überließen. Bedenken wir, daß sie nach drei Weltgegenden hin von absoluten Monarchien umgeben waren, denen der König der Franzosen schmeichelte, und die seinem Verrathe zujauchzten; daß dieser Napoleon des Friedens aber, seinem Volke gegenüber, mit wälschem Machiavellismus die eiserne Festigkeit des germanischen Willens paarte. Die Zeiten haben sich geändert. Die absoluten Monarchien, die kurz vor ihrem Sturze ihre Legitimität noch auf das Glück dieses Barrikaden-Königs stützen wollten, sind bis auf die große nordische Macht im Strome der Revolutionen untergegangen; und wenn die Reaction den östlichen Koloß zum Angelpunkt machen will, um von da aus die Eruptionen des westlichen Vulkans zu dämpfen, dann wehe über sie und über uns! Dann muß sich, nach der Prophezeihung Napoleons, in einem letzten blutigen Kriege der Menschheit entscheiden, ob in Europa die Kosaken oder die Republik herrschen soll. Dieser Katastrophe kann nur durch die Vereinigung der Konstitutionellen und Demokraten gegen die Bestrebungen der Reaction vorgebeugt werden. Zu diesem Bunde müssen wir schon durch das warnende Beispiel Frankreichs geführt werden. Ob die Concession sich bis zum Aufgeben des Zwei-Kammersystems erstrecken soll, werden wir später erörtern. Ich sage hier nur so viel, daß eben Republiken, wie die nordamerikanische, am Füglichsten das Zwei-Kammersystem

angenommen haben, damit in der Bundes=Gesetzgebung neben dem Volke, als einem Ganzen, auch die einzelnen Staaten vertreten seien. Was endlich das Veto betrifft, so könnte, wie wir sehen werden, die Mitte, bis zu welcher beide Parteien zu gehen haben, ein beschränktes Veto sein, da das unbeschränkte der meisten constitutionellen Monarchien sich doch als durchaus unpraktisch erwiesen hat. Wenn wir auf den Grund einer solchen Versöhnung der Parteien Preußens und Deutschlands Freiheiten ungeschmälert sich verwirklichen sehen, und die Frage nach den Arbeitsverhältnissen gelöst sein wird, dann werden wir die Früchte des Baumes genießen, den wir jetzt im Begriffe sind zu pflanzen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen will ich nun einige der hauptsächlichsten Verfassungen der Neuzeit folgen lassen, und die daran geknüpften Bemerkungen sollen uns den Uebergang zu dem Entwurfe einer preußischen und einer deutschen Verfassung bahnen, wie sie mir als die nothwendigen Consequenzen aus dem Prinzipe der Neuzeit sich von selbst zu ergeben scheinen.

II.

Die constitutionelle Monarchie und der Bundesstaat.

Mit dem Jahre 1789 hat die Menschheit eine ganz neue Epoche ihres weltgeschichtlichen Lebens begonnen. Statt daß die Verfassungen naturwüchsig und allmählig aus dem historischen Wust der Traditionen sich gestalteten, wie die romantisch-historische Schule pries, sollten sie jetzt mit Einem Gusse aus

dem Gedanken, gleich Pallas aus dem Haupte des Zeus, entspringen. Die Kette der Ueberlieferungen sollte nicht zerrissen, aber die vereinzelten Errungenschaften in Ein systematisches Ganze zusammengefaßt werden. Den Beginn macht hier offenbar die „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers," welche am 3. September 1791 in der französischen National-Versammlung abgegeben wurde. Ich lasse sie hier zuerst folgen.

1.

Die Erklärung der Menschenrechte.

„Die zur Nationalversammlung vereinigten Vertreter der französischen Nation, angesehen, daß die Unkunde, das Vergessen oder die Mißachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen der öffentlichen Unglücksfälle und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen niederzulegen, damit diese Erklärung, stets allen Gliedern der Gesellschaft gegenwärtig, ihnen unaufhörlich ihre Rechte und ihre Pflichten in's Gedächtniß rufe; damit die Thaten der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt in jedem Augenblicke mit dem Zwecke jeder staatlichen Einrichtung verglichen werden können, und auf diese Weise um so mehr geachtet werden; damit die Beschwerden der Bürger, von nun an stets auf einfache und unbestreitbare Prinzipien gegründet, immer zur Erhaltung der Verfassung und zum Wohle Aller ausschlagen.

Hiernach erkennt die National-Versammlung und erklärt in Gegenwart und unter der Anleitung des höchsten Wesens Folgendes als die Rechte des Menschen und des Bürgers:

§. 1. Die Menschen werden gleich geboren und bleiben

gleich an Rechten. Die geselligen Unterschiede können nur auf den allgemeinen Nutzen gegründet sein.

§. 2. Der Zweck jeder Staatsgesellschaft ist die Heiligung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.

§. 3. Das Prinzip jeder Souverainetät ruht wesentlich in der Nation; keine Körperschaft, kein Einzelner kann eine Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausfließt.

§. 4. Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu dürfen, was einem Andern nicht schadet; die Ausübung der natürlichen Menschenrechte hat also nur die Schranken, welche nothwendig sind, um den andern Gliedern der Gesellschaft diese nämlichen Rechte zu sichern; nur das Gesetz kann diese Schranken bestimmen.

§. 5. Das Gesetz darf nur die der Gesellschaft schädlichen Handlungen verbieten. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht verhindert werden; und Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was dasselbe nicht befiehlt.

§. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter zur Erlassung desselben beizutragen. Das Gesetz muß für Alle gleich sein, sowohl wenn es schützt, als wenn es straft. Da alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, so sind sie alle gleich zulässig zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern, nach ihren Fähigkeiten und ohne andere Unterschiede, als die, welche durch ihre Tugenden und ihre Talente bedingt sind.

§. 7. Kein Mensch kann angeklagt, ergriffen oder gefangen gehalten werden, es sei denn in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in den von diesem vorgeschriebenen For-

men. Die, welche willkürliche Befehle nachsuchen, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden: aber jeder Bürger, der im Namen des Gesetzes aufgefordert oder ergriffen wird, muß augenblicklich gehorchen; er macht sich schuldig durch den Widerstand.

§. 8. Das Gesetz darf nur unumgänglich und offenbar nothwendige Strafen bestimmen; und Niemand kann anders als kraft eines bestehenden Gesetzes bestraft werden, das vor dem begangenen Verbrechen erlassen, und gesetzlich angewendet sein muß.

§. 9. Da jeder Mensch für unschuldig angesehen werden muß, bis er überführt worden, so muß das Gesetz, wenn seine Gefangennehmung für unumgänglich nöthig erachtet wird, jede Härte streng bestrafen, welche nicht nothwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern.

§. 10. Niemand darf wegen seiner, selbst religiösen Ansichten beunruhigt werden, wenn ihre Kundgebung nur nicht die vom Gesetz gegründete öffentliche Ordnung stört.

§. 11. Der freie Austausch der Gedanken und Meinungen ist eins der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger kann also frei sprechen, schreiben und drucken, unter Verantwortung des Mißbrauchs dieser Freiheit in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

§. 12. Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte macht eine öffentliche Macht erforderlich, die mithin zum Besten Aller, nicht für den besonderen Nutzen derer eingesetzt ist, denen sie anvertraut worden.

§. 13. Zur Unterhaltung dieser öffentlichen Macht und für die Verwaltungskosten ist eine allgemeine Besteuerung unumgänglich; sie muß gleichmäßig unter alle Bürger nach Verhältniß ihrer Kräfte vertheilt werden.

§. 14. Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Nothwendigkeit der öffentlichen Beisteuer auszusprechen, sie frei zu bestimmen, ihren Gebrauch zu überwachen, ihre Höhe und Dauer, die Art ihrer Erhebung und Rückzahlung anzuordnen.

§. 15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft für seine Verwaltung zu fordern.

§. 16. Eine Gesellschaft, in welcher die Sicherung der Rechte nicht feststeht, noch die Trennung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Verfassung.

§. 17. Da das Eigenthum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, so kann Niemand desselben beraubt werden, es sei denn, daß die öffentliche Nothwendigkeit, gesetzlich bescheinigt, es offenbar erfordert; in welchem Falle er vorweg eine genügende Entschädigung in Anspruch nehmen kann."

In dieser Erklärung ist der Glanzpunkt der ersten französischen Revolution zu erkennen. Es sind die ächten Prinzipien aller bürgerlichen Freiheit in jugendlichem Ergusse darin ausgesprochen, wie dieselben in den Verfassungen freier Völker weiter entwickelt wurden. Der letzte Artikel war sogar schon in unserer absoluten Monarchie anerkannt. Die elf Punkte, welche wir oben als die breiteste Grundlage unserer zukünftigen Verfassung angeführt haben, sind fast sämmtlich schon damals aufgestellt worden; und wenn dieses Stadium der französischen Revolution festgehalten worden wäre, die Girondins nicht den spätern Montagnards unterlägen hätten, vielleicht hätte Frankreich schon damals, statt in die Schreckensherrschaft überzugehn, sich zu einem Föderativ-Staate, dessen Vorbild es in Amerika vor sich sah, erhoben. Rousseau's und Voltaire's staatsrechtliche Ideen sind hier praktisch geworden, und das

Ende des sechsten Artikels ist ein Commentar der Verse Voltaire's:

> Gleich sind die Menschen; und es ist nicht die Geburt,
> Die Tugend ist's allein, die Unterschiede macht.

Jetzt sind ebenso die Deutschen in dies Stadium ihrer Geschichte gerückt, wo sie die während eines Menschenalters niedergelegten Ideen ihrer Denker in ihr wirkliches Staatsleben einzuführen haben. Und wer weiß, ob die daraus hervortretende Freiheit nicht noch eine tiefere ist, und Deutschland damit an die Spitze der europäischen Staatenbildung stellen wird.

Was den dritten Artikel betrifft, so würden wir lieber sagen, die Souverainetät liege im Staate, im allgemeinen Geiste; und da das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens ist, so haben die französischen Politiker der Juli-Revolution nicht übel von einer Souverainetät des Gesetzes gesprochen. Auch Friedrich II. steht auf diesem Standpunkte der wahren Volks-Souverainetät, wenn er sich einen Diener seines Volkes nennt. Auf seine Münzen schrieb er: Rex Borussorum, und sein Nachfolger änderte dies erst, als Ludwig XVI. sich auch der König der Franzosen nannte. Jedenfalls ist der König nicht der Herr und Eigenthümer des Landes, sondern der Führer und die Spitze seines Volkes. Damit sind aber die Unterthanen zu freien Staatsbürgern geworden, und ein König nicht mehr durch Gottes Gnade, sondern, wie Napoleon hinzusetzte, kraft der Reichsverfassung, der König dieser freien Bürger, nicht eines Ländergebiets.

Statt daß die Heiligkeit des Eigenthums in diesen Artikeln mehrmals eingeschärft wurde (§. 2, 17), finden wir dagegen in den spätern Entwicklungen der französischen Revolution die ersten Keime des Communismus; und wenn ihre

Excesse zum kaiserlichen Despotismus geführt haben, so ist die bis jetzt letzte Frucht der französischen Revolutionen, die Charte von 1830, wenn gleich alle Errungenschaften derselben in sich vereinigend, doch von dieser Centralisirung des Kaiserreichs nicht frei. Wir wollen sie hier folgen lassen, um dann noch mit einer diese Einseitigkeit vermeidenden Verfassung zu schließen.

2.

Die französische Charte von 1830.

„Öffentliches Recht der Franzosen.

§. 1. Die Franzosen sind gleich vor dem Gesetz, was auch sonst ihr Titel oder ihr Rang sei.

§. 2. Sie steuern ohne Unterschied nach Maßgabe ihres Vermögens zu den Lasten des Staats bei.

§. 3. Sie sind auf gleiche Weise zulässig zu den Civil- und Militair-Ämtern.

§. 4. Ihre individuelle Freiheit ist auf gleiche Weise gesichert, indem Niemand anders verfolgt und ergriffen werden kann, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen und in der Form, welche dasselbe vorschreibt.

§. 5. Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit, und erhält für seinen Gottesdienst denselben Schutz.

§. 6. Die Diener der katholischen, apostolischen und römischen Religion, welcher die Majorität der Franzosen angehört, und die der andern christlichen Confessionen bekommen Gehalt aus Staatskassen.

§. 7. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen, indem sie sich dabei den Gesetzen fügen. — Die Censur kann nie wieder hergestellt werden.

§. 8. Alles Eigenthum ist unverletzlich, ohne das soge-

nannte National-Eigenthum auszunehmen, indem das Gesetz hierin keinen Unterschied kennt.

§. 9. Der Staat kann das Opfer eines Eigenthums im öffentlichen Interesse fordern, wenn dies gesetzlich begründet ist; doch muß der Eigenthümer vorweg entschädigt werden.

§. 10. Jede Untersuchung über Meinungen und Vota, die bis zur Restauration abgegeben worden, ist untersagt. Dasselbe Vergessen ist den Gerichtshöfen und den Einzelnen auferlegt.

§. 11. Die Conscription ist abgeschafft. Die Rekrutirungsart der Land- und Seemacht wird durch ein Gesetz bestimmt.

Form der Königlichen Regierung.

§. 12. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Die Minister sind verantwortlich. Dem König kommt allein die ausübende Gewalt zu.

§. 13. Der König ist das Oberhaupt des Staats, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Handelsverträge und Bündnisse, ernennt die öffentlichen Beamten, und giebt die zur Ausführung der Gesetze nothwendigen Reglements und Ordonnanzen, ohne jemals die Gesetze selbst suspendiren noch von ihrer Ausführung dispensiren zu können. Jedoch können fremde Truppen nie zum Dienste des Staats ohne ein Gesetz verwendet werden.

§. 14. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom König, der Pairs- und der Deputirtenkammer ausgeübt.

§. 15. Die Initiative gehört allen drei Zweigen der gesetzgebenden Gewalt. Jedes Geldgesetz muß indessen zuerst in die Deputirtenkammer gebracht werden.

§. 16. Jedes Gesetz muß von der Majorität jeder Kammer frei diskutirt und votirt werden.

§. 17. Wenn ein Gesetzvorschlag von einer der drei Gewalten verworfen worden, so kann er nicht in derselben Session wieder vorgelegt werden.

§. 18. Der König allein bestätigt und publicirt die Gesetze.

§. 19. Die Civil-Liste ist für die ganze Dauer der Regierung durch die erste Gesetzgebung bestimmt, welche bei der Thronbesteigung versammelt ist.

Von der Pairskammer.

§. 20. Die Pairskammer ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt.

§. 21. Sie wird vom König zu gleicher Zeit, als die Deputirtenkammer berufen. Die Session der Einen fängt an und endet zur selben Zeit, als die der andern.

§. 22. Jede Versammlung der Pairskammer, die außerhalb der Session der Deputirtenkammer stattfände, ist unerlaubt und von Rechtswegen nichtig, mit Ausnahme des einzigen Falls, wo sie als Gerichtshof versammelt ist; und dann kann sie nur richterliche Funktionen üben.

§. 23. Die Ernennung der französischen Pairs gehört dem Könige. Ihre Anzahl ist unbegrenzt, und er kann sie auf Lebenszeit ernennen, oder auch, wenn er will, erblich machen *).

§. 24. Die Pairs treten mit dem fünfundzwanzigsten Jahre in die Kammer ein, erlangen jedoch ein Stimmrecht erst mit dem dreißigsten Jahre.

§. 25. Die Pairskammer hat zu ihrem Präsidenten den Kanzler von Frankreich; ist er abwesend, so ernennt der König aus den Pairs einen Stellvertreter.

§. 26. Die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch ihre

---

*) s. unten, S. 33.

Geburt; sie nehmen ihren Sitz unmittelbar hinter dem Präsidenten ein.

§. 27. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

§. 28. Die Pairskammer erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und des Attentats gegen die Sicherheit des Staats, die das Gesetz näher bestimmen wird.

§. 29. Kein Pair kann ohne Genehmigung der Kammer arretirt werden, und darf nur von ihr wegen eines Verbrechens gerichtet werden.

Von der Deputirtenkammer.

§. 30. Die Deputirtenkammer besteht aus den von den Wahlkörperschaften erwählten Abgeordneten; die Organisation dieser Wahlkörper werden Gesetze bestimmen.

§. 31. Die Abgeordneten sind auf fünf Jahre gewählt.

§. 32. Kein Abgeordneter kann in die Kammer treten, der nicht das dreißigste Lebensjahr erreicht und die übrigen vom Gesetze bestimmten Bedingungen erfüllt hat.

§. 33. Sollten indessen sich im Departement nicht funfzig Personen dieses Alters befinden, welche den vom Gesetz geforderten Wählbarkeitscensus zahlen, so soll ihre Zahl durch die nächsten Höchstbesteuerten ergänzt werden; und sie sind ebenso wählbar, als die anderen.

§. 34. Um Wähler zu sein, muß man das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, und die übrigen vom Gesetze geforderten Bedingungen erfüllen.

§. 35. Die Wähler ernennen die Vorsitzer der Wahlkörperschaften.

§. 36. Wenigstens die Hälfte der Deputirten muß aus dem Departement gewählt werden, worin sie ihren politischen Wohnsitz haben.

§. 37. Beim Beginn jeder Session wählt die Kammer sich ihren Präsidenten selbst.

§. 38. Das Verlangen von fünf Mitgliedern genügt, um die öffentliche Sitzung in eine geheime zu verwandeln.

§. 39. Die Kammer theilt sich in Büreau's, um die Gesetzvorschläge zu discutiren.

§. 40. Keine Steuer kann ausgeschrieben und erhoben werden, wenn die beiden Kammern nicht darin gewilligt und der König sie genehmigt hat.

§. 41. Die Grundsteuer darf nur für Ein Jahr bewilligt werden; indirecte Steuern können es für mehrere Jahre.

§. 42. Der König beruft jedes Jahr die Kammern ein, er prorogirt sie, und kann die Deputirtenkammer auflösen; in diesem Falle muß er aber innerhalb dreier Monate eine neue berufen.

§. 43. Kein Mitglied der Deputirtenkammer darf während der Session und sechs Wochen vorher oder nachher seiner Freiheit beraubt werden.

§. 44. Ebensowenig kann es während der Session wegen eines Verbrechens ohne Erlaubniß der Kammer verfolgt oder arretirt werden, mit Ausnahme des Falles, wo es auf frischer That ertappt wäre.

§. 45. Keine Petition kann anders als schriftlich der einen oder andern Kammer überreicht werden. Das Gesetz verbietet, an der Barre zu erscheinen, um sie persönlich abzugeben.

Von den Ministern.

§. 46. Die Minister können Mitglieder der Einen oder der andern Kammer sein; sie können außerdem in jeder erscheinen, und müssen auf ihren Wunsch immer gehört werden.

§. 47. Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Mi-

nister anzuklagen und sie vor die Pairskammer zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

Vom Richterstande.

§. 48. Alles Recht fließt vom Könige aus; es wird in seinem Namen von Richtern gesprochen, die er ernennt und einsetzt.

§. 49. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

§. 50. Die ordentlichen Gerichtshöfe, welche jetzt bestehen, bleiben erhalten; nur ein Gesetz kann eine Änderung darin treffen.

§. 51. Die gegenwärtige Einrichtung der Handelsgerichte bleibt unverändert.

§. 52. Ebenso verhält es sich mit den Friedensrichtern; obgleich vom Könige ernannt, sind dieselben doch nicht unabsetzbar.

§. 53. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden.

§. 54. Kommissionen und außerordentliche Gerichte, welchen Titel und Namen sie auch immer haben mögen, dürfen daher nicht errichtet werden.

§. 55. Die Verhandlungen der Criminal-Justiz sind öffentlich, es sei denn, daß die Ordnung und die Sittlichkeit dadurch gefährdet würden; und über diesen Fall entscheidet das Gericht durch ein Urtheil.

§. 56. Die Schwurgerichte sind beibehalten. Veränderungen, welche eine längere Gewohnheit etwa nöthig machen sollte, können nur durch ein Gesetz gemacht werden.

§. 57. Die Confiscation des Vermögens ist abgeschafft und darf nie wieder eingeführt werden.

§. 58. Der König hat das Begnadigungsrecht und das Recht der Strafumwandelung.

§. 59. Das Civil-Gesetzbuch und die jetzt bestehenden Gesetze bleiben in Kraft, insofern sie nicht mit der gegenwärti-

gen Charte in Widerspruch stehen und bis sie gesetzlich aufgehoben worden.

Vom Staat garantirte Privatrechte.

§. 60. Active Militairs, Soldaten und Officiere mit Ruhegehalt, Wittwen und pensionirte Soldaten und Officiere behalten ihre Grade, Ehrenzeichen und Besoldungen.

§. 61. Die Staatsschuld ist garantirt. Jede Verbindlichkeit, welche der Staat mit seinen Gläubigern eingegangen ist, ist unverbrüchlich.

§. 62. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, der neue behält sie. Der König erhebt beliebig in den Adelstand; aber er kann nur Rang und Würde ertheilen, ohne irgend wie von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft zu befreien.

§. 63. Der Orden der Ehrenlegion ist beibehalten; der König wird die inneren Einrichtungen und das Ordenszeichen bestimmen.

§. 64. Die Colonien werden nach besondern Gesetzen regiert.

§. 65. Der König und seine Nachfolger werden bei ihrer Thronbesteigung in Gegenwart der vereinigten Kammern den Eid auf treue Beobachtung der constitutionellen Charte leisten.

§. 66. Die gegenwärtige Charte und alle Rechte, welche sie heiligt, sind dem Patriotismus und dem Muthe aller Nationalgarden und aller französischen Bürger anvertraut.

§. 67. Frankreich nimmt seine Farben wieder an. In Zukunft darf keine andere, als die dreifarbige Cocarde getragen werden."

Spätere Gesetze bestimmten die Anwendung der Schwurgerichte auch auf Preß- und politische Vergehen; die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten; die Verpflichtung der Abgeordneten, sich einer Wiederwahl zu unterwerfen, wenn

sie ein Amt angenommen hatten, oder befördert worden waren; die jährliche Votirung der Militairmacht; die freie Wahl der Führer durch die Nationalgarden.

Der Artikel 23 war aus der Charte von 1815 stehen geblieben, aber die Erblichkeit schon während der Julirevolution sehr angefochten worden. Es wurde daher gleich bestimmt, ihn durch einen anderen zu ersetzen. Dies geschah in der Folge, und dieser lautete also:

„Die Ernennung der Mitglieder der Pairskammer gehört dem Könige, der nur unter folgenden Notabilitäten wählen kann: den Präsidenten der Deputirtenkammer und anderer gesetzgebenden Versammlungen; die Deputirten, welche dreien Legislaturen beigewohnt und sechs Jahre fungirt haben; die Marschälle und Admirale von Frankreich; die General-Lieutenants und Viceadmirale der Land- und Seemacht, zwei Jahre nach ihrer Ernennung; die Minister mit einem Departement; die Gesandten nach drei Jahren und die Bevollmächtigten nach sechs Jahren Dienst; die Staatsräthe nach zehn Jahr ordentlichem Dienst; die Präfecten der Departemente und die Seepräfecten nach zehn Jahr Dienst; die Gouverneure der Colonien nach fünf Dienstjahren; die Mitglieder der gewählten Departementalräthe nach dreimaliger Erwählung als Vorsitzer; die Bürgermeister der Städte von 30,000 und mehr Einwohnern, nachdem sie zweimal wenigstens als Municipalräthe erwählt worden und wenigstens fünf Jahr das Bürgermeisteramt ausgeübt haben; die Präsidenten des Kassations- und Rechnungshofes; die General-Procuratoren dieser zwei Höfe, nachdem sie fünf Jahre in dieser Eigenschaft fungirt haben; die Räthe des Kassationshofes und die Räthe erster Klasse am Rechnungshofe nach fünf Jahren Dienst; die General-Advocaten beim Kassationshofe nach zehn Dienstjahren; die ersten Präsidenten der königlichen Ge-

richtshöfe nach fünfjähriger Verwaltung dieses Amts; die General-Procuratoren an diesen Gerichtshöfen nach zehn Amtsjahren; die Präsidenten der Handelsgerichte in den Städten von 30,000 und mehr Einwohnern, nach viermaliger Ernennung zu diesem Amte; die ordentlichen Mitglieder der fünf *) Akademien; die Bürger, denen durch ein Gesetz und wegen ausgezeichneter Dienste namentlich eine Nationalbelohnung zuerkannt worden; die Eigenthümer, Manufacturbesitzer, Chefs von Handelshäusern und Bankiers, welche 3000 Franken directe Steuern zahlen, sei es für dreijährigen Grundbesitz oder für ihren fünfjährigen Gewerbschein, wenn sie während sechs Jahr Mitglieder eines Departementalraths oder einer Handelskammer gewesen sind; die Eigenthümer, Manufacturvorsteher, Kaufleute oder Bankiers, welche 3000 Franken Steuern zahlen und zu Deputirten oder Richtern der Handelsgerichte erwählt worden, können auch ohne andere Bedingung zur Pairie ernannt werden. — Ein Gesetz kann diese Erfordernisse zur Pairie ändern. Die Pairsernennungen sollen individuell sein, und die Dienste und Ansprüche angeben, auf welche die Ernennung gegründet ist. Die Zahl der Pairs ist unbegrenzt. Ihre Würde ist lebenslänglich und nicht erblich. Sie rangiren nach dem Alter ihrer Ernennung. Keine Dotation ist mit dieser Würde verbunden."

Wir begnügen uns mit dem ausführlichen Abdruck dieser Einen Verfassung einer constitutionellen Monarchie, weil Frankreich an die Spitze der constitutionellen Bewegung getreten war, obgleich mehrere Verfassungen, z. B. die norwegische, in einigen Punkten weiter gehen. Die Bemerkungen, die ich über

*) Im Text steht vier; ich vermuthe aber, daß die fünfte, nach der Julirevolution gegründet, nicht ausgeschlossen gewesen sei.

diese Charte machen will, sollen nur dazu dienen, zu beweisen, daß durch die Revolutionen von 1848, die in so vielen Ländern Europa's ausgebrochen sind, der Standpunkt derjenigen constitutionellen Monarchie, welche durch die Julirevolution eingesetzt worden, um Vieles überholt ist, daß wir uns dem amerikanischen Bundesstaate nähern, — ja für das gesammte Deutschland steht er sogar in Aussicht; und wenn die Glieder des großen Bundes meist constitutionelle Monarchien bleiben sollen, so müssen sie, um nicht mit der Bundesverfassung in Widerspruch zu gerathen, eine höhere Entwickelung der constitutionellen Monarchie enthalten, als alle bisherigen. Können wir Preußen es uns auch nicht gefallen lassen, wie der Frankfurter Ausschuß will, daß die einzelnen Constituanten aufgeschoben würden, bis die deutsche Verfassung fertig sei, weil wir dadurch im Provisorium blieben, weil die Besonderheit der Staaten, welche der Grundcharakter Deutschlands ist, verwischt werden würde: so scheint es doch nicht unbillig, wenn wir unsere constitutionelle Monarchie dem Bundesstaate so viel als möglich annähern. Glücklicher Weise sind wir in dem Falle, dies thun zu können, indem wir uns ja eine Verfassung auf der breitesten Grundlage geben wollen. Daran fehlt der französischen Charte aber noch viel, und auch die belgische geht nur wenig über den wesentlichen Inhalt ihres Vorbildes hinaus.

Daß die französische Charte die meisten Artikel der Erklärung der Menschenrechte an die Spitze ihres öffentlichen Rechts stellt, ist nur zu billigen. Auch die amerikanischen Verfassungen thun dies; und eine solche Erklärung darf fortan in keiner Verfassungsurkunde fehlen.

Wenn dann der zwölfte Artikel dem König allein die ausübende Gewalt einräumt, so fragt man sich natürlich, warum er nach dem vierzehnten Artikel auch an der gesetzgebenden

Theil haben soll. Der sechszehnte Artikel der Erklärung der Menschenrechte spricht sehr richtig aus, daß ein Staat keine Verfassung habe, in der nicht die Trennung der Gewalten gesichert ist. Diese Trennung soll freilich keine Feindschaft, kein blos mechanisches Gegengewicht sein. Aber die unterschiedenen Gewalten sollen besondere Glieder und Functionen im Staatsorganismus sein, und eben dadurch die gesunde Lebenseinheit des ganzen Körpers bilden. Ist dies nun möglich, wenn Ein Glied über das andere übergreift, und außer seiner ihm eigenthümlichen Function, noch die eines andern mit übernimmt? Das ist der Grundfehler der meisten bisherigen constitutionellen Monarchien, den wir vor Allem zu vermeiden haben. Die Trennung der Gewalten darf keine Theilung sein. Ausübung ist Sache des Einzelnen, Gesetzgebung setzt Berathschlagung eines die ganze Nation repräsentirenden Körpers voraus. Ist das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens, wie der sechste Artikel der Menschenrechte sehr richtig sagt, wie kann das an der Spitze stehende Individuum, welches nur der lebendige und verkörperte Vollstrecker des allgemeinen Willens sein soll, sich in der Besonderheit seines Willens diesem allgemeinen Willen entgegenstemmen? So viel übers Princip.

Aber auch praktisch läßt sich die Lehre vom Veto nicht halten. In England hat seit zwei Jahrhunderten die Krone, um nicht eine neue Revolution zu wagen, nicht gegen den Willen des Parlaments ihre Ansicht durchzusetzen versucht, und jedes Gesetz sanctionirt, was durch beide Häuser gegangen ist. Geschähe dies nicht, so hätte die Gesetzgebung ja eigentlich nur ein berathendes Votum, wie die preußischen Stände vor der Revolution vom 18. März. Sie wäre keine Gewalt, kein selbstständiges Glied des Ganzen, als nur insofern sie verwerfen könnte, was die Krone vorschlägt, während auch dieses

negative Recht den preußischen Ständen nur in Bezug auf die Steuern zustand. Es fließt also hieraus die Unstatthaftigkeit eines absoluten Veto; und stände es auf dem Papiere, die Gesetzgebung könnte es jedesmal vereiteln, wenn es die Majorität einem Ministerium entzöge, welches der Krone die Ausübung dieser Prärogative angerathen. Wohl aber könnte ein beschränktes Veto, wie in Nordamerika und Norwegen, zugelassen werden, insofern dadurch ein von der Gesetzgebung gewünschtes Gesetz für eine Zeit aufgeschoben werden kann. So erhält das Gesetz nach der norwegischen Verfassung (§. 77—79) auch ohne die königliche Sanktion Kraft, wenn es in drei auf einander folgenden Storthings durchgegangen ist. Freilich ist nach zwei Jahren dann seine Zeitgemäßheit vielleicht vorüber, und das Veto dadurch doch ein absolutes geworden. Die amerikanische Verfassung löst dies Problem, wie wir bald sehen werden, besser.

Mußten wir uns also gegen die Theilung der gesetzgebenden Gewalt erklären, so müssen wir doch dafür sein, daß die ausübende Gewalt insofern an der Gesetzgebung Theil habe, als diese selbst in die ausübende überstreift. Das ist eben die Sanction des Gesetzes, die temporär in den Willen der ausübenden Gewalt gelegt ist, insofern sie ein beschränktes Veto hat.

Der zweite Fehler der französischen und fast aller europäischen Verfassungen ist der, zwischen der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt als dritte die richterliche aufzustellen; — ein Fehler, der sich schon von Aristoteles und Montesquieu herschreibt, da die richterliche Gewalt doch nur Ein Theil der Verwaltung ist. Zwischen Gesetzgebung und Ausübung steht nämlich in der Mitte die Erwägung und Beurtheilung des einzelnen Falls, um zu ermessen, unter welches Gesetz er

gebracht, und wie er behandelt werden soll, um dem Gesetze gemäß zu sein und dieses in ihm zur Darstellung zu bringen. Ist nun das Gesetz in einem solchen Falle verletzt und soll es wieder hergestellt werden, so tritt die richterliche Gewalt ein; wo keine Rechtsverletzung vorhanden ist, gehört der Fall den übrigen Zweigen der Verwaltung, nicht der Verwaltung des Rechts an. Die Verwaltung hängt nun mit der ausübenden Gewalt zusammen, insofern diese sich in den einzelnen Fällen nach unten hin durch die Beamten vertreten läßt, und nur in der Repräsentation des Volkes als eines Ganzen, besonders nach Außen persönlich auftritt (s. §. 13 der französischen Charte). Aber auch nach der Gesetzgebung hin neigt die verwaltende Gewalt, indem sie die Motive des Gesetzes aus der Beurtheilung der einzelnen Fälle am besten vor der gesetzgebenden Versammlung vertreten kann.

Weil die Verwaltung so in der Mitte steht zwischen der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt, so muß sie nicht einseitig von der ersten ernannt werden, wie der genannte Artikel und fast alle Verfassungen verlangen. Dadurch ist es eben gekommen, daß die Beamten aufhörten, eine selbstständige Gewalt zu sein und ganz in die Abhängigkeit der ausübenden Gewalt geriethen. Für die Richter, weil dies doch ganz unleidlich war, wurde dann wenigstens die Inamovibilität festgesetzt, und so dies Bruchstück der administrativen Gewalt allein gerettet. Eine freie Verfassung, wie wir sie auf den breitesten Grundlagen aufführen wollen, darf den Beamten, diesen wichtigen Zweig des Staatslebens, nicht in die gänzliche Abhängigkeit einer andern Gewalt bringen. Und da er zwischen beide vermittelnd eintreten soll, so ergiebt sich auch, daß er durch die vereinte Thätigkeit beider gesetzt werden müsse. Bei den Ministern versteht sich dies von selbst, weil sie die Majorität in den Kam-

mern haben müssen, die Krone also gewissermaßen aus der Kandidatenliste dieser Majorität zu wählen hat; aber ebenso müssen die übrigen Beamten von der Gesetzgebung vorgeschlagen und von der ausübenden Gewalt unter drei Bewerbern ausgewählt werden.

Wenn ich hier von Beamten spreche, so meine ich die rein verwaltenden; Lehrer aber, Geistliche u. s. w., wenn Kirche und Schule auch vom Staate fundirt sind, können nicht als bloße Beamte behandelt werden, die von der ausübenden Gewalt durch Disciplinar-Untersuchungen abgesetzt werden können. Ich weiß aus Erfahrung, was in solchen Untersuchungen deducirt wird, und werde demnächst durch Veröffentlichung der über mich ergangenen die ganze Abscheulichkeit solcher Zustände aufdecken. Schule und Kirche sind freie Associationen, wie die Gewerbe, die sich aus sich selbst und durch sich selbst leiten, und nur in Bezug auf die äußerlichen Formen, die Geldverhältnisse und Unterstützungen, sowie insofern sie staatsgefährlich würden, den Staat berühren. Die Lehrfreiheit hat man neben der Preßfreiheit und Redefreiheit wenig beachtet. Sie ist ein wesentlicher Theil einer freien Verfassung.

Zu einer solchen gehört auch die Verminderung der Beamten durch Einführung des Princips der Selbstregierung. Bei der Bürgerwehr haben wir es bereits eingeführt; sie wählt sich ihre Führer frei, sie beräth ihre Statuten in freier Discussion. Zu dieser Selbstregierung sind übrigens in Deutschland die Grundlagen überall schon gegeben, und die Fäden leichter zu entspinnen, als bei unsern westlichen Nachbarn, weil wir an der Stelle der Centralisation gesonderte Lebensquellen an allen Punkten des Umkreises schon besitzen. Die große Aufgabe des Staatslebens ist aber, daß, wie bei den drei Gewalten, jede Genossenschaft und kleinere Gemeinde

des Ganzen ein freies selbstständiges Leben führe, und gerade durch diese Freiheit in das allgemeine Leben eingreife. Dieses Sonderleben, was eben das Ganze kräftigen soll, ist die Selbstregierung; und je mehr diese Princip wird, desto mehr wird sich der Mechanismus der Behörden vereinfachen und ihr Bevormunden aufhören. Die Gemeindeverfassung, die für Stadt und Land die gleiche sei, muß, da sie die Grundlage des ganzen Staates ist, die Selbstregierung am vollständigsten darstellen. Die Gemeinde ist ein ganzer Staat im Kleinen, ein Freistaat, wie Athen und Hamburg; nur daß, während in solchen kleinen Republiken des Alterthums die Stadtverfassung auch den ganzen Staat leitete und die übrigen Gemeinden in einem Abhängigkeitsverhältnisse gegen die Hauptstadt standen, in einer wahrhaft freien Verfassung die Stadtverfassung sich der Staatsverfassung einreihen muß. Unsere Städteordnung hat so die drei Gewalten vollständig unterschieden. In den Stadtverordneten liegt vornehmlich das gesetzgebende Element, dem Magistrat fallen die Verwaltungsrechte zu; und der Vorsitzer dieses Raths, der Bürgermeister, ist die ausübende Gewalt. Die Wahl des Bürgermeisters und des Magistrats muß durchaus der Stadt, nämlich ihrer gesetzgebenden Versammlung, zufallen, also indirect vom Volke bewirkt werden, während die Gesetzgebung es direct wird. Überhaupt muß die Stadt ihre Verfassung schlechthin nach eigenem Ermessen einrichten dürfen.

In unsern Kreis- und Provinzialverfassungen liegen eben so vortreffliche Elemente der Selbstregierung dieser umfassendern Gemeinwesen eingehüllt. Auch diese Sphären haben ihre Wahlversammlungen und geben sich selbst ihre Gesetzgebungen, Beamte und Vorstände. Was Sache des ganzen Kreises ist, seine Armenanstalten, Steuervertheilungen, Landstraßen u. s. w. besorgt auch dieser Kreis selbstständig. Ein

gleiches Recht hat die Provinz, und so schmilzt die Zahl der eigentlichen Staatsbeamten sehr zusammen. Sie beschränken sich auf die Ministerial-Behörden, welche zu der Gesetzgebung und dem Oberhaupt des ganzen Staats in demselben Verhältniß stehen, als die verschiedenen Gewalten in der Stadt und den Provinzen zu einander.

Stiegen wir bisher im Organismus des Staatslebens hinauf, so müssen wir noch einen Blick auf die untersten Schichten werfen. In der Gemeinde organisirt sich ebenso jede Art der Arbeit zu einem Ganzen. Unter Aufsicht und Vermittelung der Stadtbehörden einigen sich Arbeiter und Arbeitgeber der verschiedenen Gewerbe. Wenn wir nicht mehr 26 Millionen Thaler brauchen, um ein kostspieliges Kriegsheer zu unterhalten, sondern die Kosten der gesammten deutschen Heeresmacht für jeden einzelnen deutschen Stamm viel geringer sein werden, kann ein Theil der Staatseinkünfte dazu verwendet werden, die Genossenschaften sowohl für die geistige als für die materielle Arbeit, jene besser zu fundiren, diese von nun an zu unterstützen, wenn sie es bisher noch nicht waren. Diese sociale Frage wollen wir später in einer besondern Abhandlung ausführlich besprechen.

Die kleinste Genossenschaft im Staate ist aber der Familienrath, welcher an die Stelle eines Vormundschaftsgerichts für die Interessen der einzelnen Familien zu treten hat, oder doch diesem wenigstens zur Seite steht.

Durch alle Provinzen, Staaten und Völker zieht sich eine auf Synodal-Verfassung gegründete freie Association aller Kirchengemeinschaften und Glaubensbekenntnisse hindurch.

Der andere Zweig der Gesetzgebung, die Pairie (§. 20—29) ließe sich insofern rechtfertigen, als, wie die ausübende Gewalt die verwaltende, beurtheilende zu ihrer Seite hat, so

auch die Volksgewalt, welche die gesetzgebende ist, sich einen Rath zur Seite sieht, der sie innerhalb ihrer selbst ebenso mit der ausübenden Gewalt vermittelt, wie diese durch die Beamten mit dem Volke vermittelt ist; denn ohne Vermittelung der Extreme ist das Ganze nicht zur Einheit zusammengeschlossen. Dieser Senat ist nichts Anderes, als ein Staatsrath in legislativem Sinne, eine Kammer der Reichsräthe, die einen anderen Staatsrath überflüssig macht. Er darf so wenig, als die Beamten, von der ausübenden Gewalt allein ernannt werden. Darin lag die Schwäche und das Unvolksthümliche der Juli-Pairie; er muß, wie die Verwaltungsgewalt, durch die beiden übrigen Gewalten gemeinschaftlich ernannt werden. Die norwegische Verfassung läßt (§. 74) das Lagthing (etwa Rechtsrath) geradezu aus der von Beamten und Grundbesitzern gewählten Volkskammer (Odelsthing) hervorgehen, indem diese ein Viertel aus ihrer eigenen Mitte dazu bestimmt. Das Beste wäre, die Volks-Erkorenen in den Provinzialgesetzgebungen lassen gewissermaßen als Wahlmänner auch den Senat als das höchste Verdienst aus sich hervorgehen, indem sie die Kandidaten aus allen Klassen der Gesellschaft der ausübenden Gewalt zur Auswahl vorschlagen. Der Senat entspringt so aus einer indirecten Wahl durch doppelte Bewährung aus dem Volke: gewissermaßen als ein Rath der Alten (denn das bedeutet der Senat), als eine höhere Stufe des reifern Verdienstes. Denn auch die aus directen Wahlen hervorgegangene Volkskammer ist — aristokratisch, d. h. nach dem Verdienste gewählt, aber dem jungen, eben aufkeimenden Verdienste. Doch darf auch der Senat nicht lebenslänglich sein; das ausgezeichnete Verdienst wird es am wenigsten scheuen, stets aus der Wahl wieder hervorzugehen und sich dadurch zu erneuen. Nur ein solches Zweikammersystem könnte ich — und es wird sich unten

ergeben, an welchem Orte — annehmen, im Principe bin ich durchaus für Eine Kammer. Und indem ich hiermit auf die Stelle des aristokratischen Elements im Organismus des Staatslebens, die ihm einzig und allein in der Neuzeit noch gewährt werden kann, gekommen bin: so habe ich nunmehr meine Ansicht vom Adel vollständig auszusprechen, um danach die näheren Bestimmungen der französischen Charte über den Adel und die Pairie, die doch an seine Stelle getreten war, beurtheilen zu können.

Wenn ein Volk von Grund aus zur Wiedergeburt gelangen will, wie das deutsche im gegenwärtigen Augenblicke, so macht es eben seine erste Geburt wieder durch, doch indem es alle die Seiten und Stufen, welche auf dem geschichtlichen Wege nach und nach aus seinem Stamme sich entwickelten, zu einem lebenskräftigen Ganzen zusammennimmt. So hat der Adel in den verschiedenen Zeiträumen in Deutschland eine sehr verschiedene Stellung gehabt. Fragen wir, was ist seine heutige Bedeutung, so können wir die Antwort darauf nicht ertheilen, ohne an dem Faden des ganzen geschichtlichen Verlaufs wieder bis zum Ursprung des Volks zurückzugehen. Sehen wir, was sich uns auf diese Weise als das Folgerichtige für die Neuzeit ergeben wird.

„Der Adel," sagt ein griechischer Weltweiser, „ist alte Tugend und alter Reichthum," — der Voreltern nämlich. Das scheint in einer Zeit, wo Alles erneut werden, jeder Anspruch nur auf der Grundlage des persönlichen Werths beruhen soll, keine günstige Begriffsbestimmung für ein lebensfähiges Glied des künftigen Staatskörpers zu sein. Das war nicht die Stellung des Adels beim Beginn des deutschen Volkslebens, wie es uns die alten Geschichtsschreiber schildern. „Die Könige," sagt ein solcher, „wurden aus den Edelsten, die Füh-

rer nach der Tugend gewählt." Die Führer oder die Edelsten bildeten aber den Adel, der somit nichts Erbliches war, sondern lediglich von persönlichem Verdienst abhing, wie noch jetzt zum Theil in einigen europäischen Ländern, z. B. Baiern und Rußland. Das einzige Verdienst aber, was ein junges, kriegerisches, eroberndes Volk aufzuweisen hat, war die Tapferkeit. Von diesen Tapfersten ließ sich der Wahlkönig stets umgeben, und man nannte sie seine Gefolgschaft. Den Ausgezeichnetsten gab er die Führung des Heerbannes mehrerer Gaue, und sie wurden Herzöge genannt; andere erhielten die obere Gerichtsbarkeit über einen ganzen Gau, die Gaugrafen: andere die niedere über hundert Feuerstellen, die Cent-Grafen. Auch zog der König die größten Grundbesitzer der Gaue, die Freiherren (Barone), an seinen Hof; und unter den andern Einwohnern erhielten die Tapfersten ein Roß, und wurden die sogenannten Ritter. Dieser Adel speiste beim König, und wurde auch mit Grundbesitz beliehen, der aber anfänglich nicht auf den Sohn überging, sondern nur dem Verdienste zufiel, bis er im Lehnrecht mit den Adelstiteln allerdings erblich wurde. Die Erblichkeit des Amtes ist zwar jetzt wieder verschwunden, aber die Büreaukratie setzte sich neben dem Adel und meist im Bündniß mit ihm als eine Art durch Gunst wiederhergestellter Erblichkeit fest.

Ursprünglich war der Adel also nichts Anderes, als die Besten des Volks, die zu Kriegs- und Friedensämtern auserkoren waren. Aus dem hohen Adel, den Gaugrafen und Herzögen, entstanden später die Landesherren; der niedere Adel trat zu diesen in ein ähnliches Verhältniß, als früher zum König aller Deutschen. Die Verfassung, welche das gesammte Deutschland hatte, den König der Deutschen an der Spitze, spiegelte sich in jedem einzelnen Territorium, seinen Herzog ebenfalls an

der Spitze, in kleinerem Maßstabe wieder. Mit der Herstellung des einheitlichen Deutschlands muß auch jene Stellung der Edelsten wieder hervortreten. Die beste Verfassung ist die, in welcher die Besten des größten Einflusses genießen; es kommt nur darauf an, wie sie herausgefunden werden. Aus dem Volke gehen durch freie Wahl die hervor, welche die Gesetze geben: hieraus die, welche die Verwaltung führen sollen; und aus Beiden der Edelste, welcher an der Spitze des Ganzen steht. Eine solche Wahl des Oberhauptes, wie sie ursprünglich vorhanden war, läßt sich wenigstens für das wiedervereinte Deutschland sogleich praktisch durchführen, weil die Erblichkeit hier nie vorhanden war.

Selbst bei uns hatte der Adel bereits aufgehört, als ein erbliches Vorrecht des großen Grundbesitzes, politische Geltung zu haben. In den Provinzialständen konnte eben so gut ein Nichtadliger zur Standschaft im Ritterstande gelangen. Das Wörtchen von war nur noch ein, ich will nicht sagen, unschuldiges Schaustück des Mittelalters, weil eben das Streben der Verwaltung dahin ging, Kriegs- und Friedensämter vorzugsweise dem Adel zuzutheilen; — ein Streben, welches dennoch unverholen hervortrat, obgleich es aufgehört hatte, gesetzlich zu sein. Endlich aber hatte das Patent vom 3. Februar 1847 wieder einen politisch berechtigten Adel ganz neuer Art, eine erbliche Pairie, mit dem Vorrechte, ein besonderer Zweig der Gesetzgebung zu sein, in's Leben gerufen, und so einer vierzigjährigen Gesetzgebung, die schon immer mißgünstig von oben war angesehen worden, den empfindlichsten Stoß versetzt. Die Kurie der „Herren" wird selber die Einsicht gewinnen, daß sie schon voriges Jahr ein Anachronismus war, und es jetzt noch mehr ist. Wo Tapferkeit die vorzüglichste Tugend war, mußte ein erblicher Grundbesitz die Ordnung sicher stellen; geistige

Verdienste aller Art geben aber eine höhere Gewähr, als die natürliche Tugend des Muths. Also, wird man mir zurufen: Du bist ein reiner Demokrat? Ich möchte Den sehen, der unserer glorreichen Revolution gegenüber die Stirn hat zu sagen: Ich bin ein Aristokrat! Aber die Herrschaft oder doch der überwiegende Einfluß der Besten (denn das ist die Bedeutung des Worts), — die Aristokratie des Verdienstes soll ewig bleiben. Diese Aristokratie soll stets aus der Demokratie hervorgehen, wie auf Beiden die monarchische Spitze ruhen muß. Jene alten Partei-Bezeichnungen sind mir dabei aber so gleichgültig, als die Adelstitel.

Wenn wir daher aus der Zersplitterung Deutschlands zu seiner Einheit zurückkehren wollen, so müssen wir nicht, wie ein gewisser Eisenschmidt in einer kürzlich erschienenen Schrift („Das Reich der Zukunft oder Deutschland und seine Volksherzogthümer") Deutschland in ächt romantischer Weise in seine zwölf Herzogthümer oder Kreise, mit dem Erzherzogthum Franken, als dem Kronlande des Kaisers, an der Spitze eintheilen. Allerdings ist es ein geschichtliches Factum, daß eben die Oberhäupter der einzelnen Staaten Deutschlands zum Theil noch jetzt Herzöge oder auch Großherzöge heißen, zum Theil aus solchen entstanden sind; aber darum wollen wir nicht, wo solche Adelstitel bereits außer Gebrauch gekommen sind, sie wieder einführen, und z. B. nicht für die Lord-Oberrichter der Bezirksgerichte den Grafentitel wieder hervorsuchen. Denen aber, welche noch jetzt Grafen, Fürsten und Herzöge, auch ohne Landeshoheit zu besitzen, oder Feldherren und Oberrichter zu sein, sich nennen dürfen, und daran hängen, diese Titel, als eine Erinnerung an die Verdienste ihrer Ahnen, ihren Kindern zu überliefern, rathen wir, sie freiwillig aufzugeben, wie selbst der Vorsitzende des Vereinigten Landtages in der Schlußsitzung

seine Adelsrechte aufgab. Wenn man jenen „geborenen Rittern, Grafen und Herzögen" aber den alten Wahlspruch, „Adel verpflichtet", vorhalten, und dieselben dadurch anspornen will, sich ihrer Ahnen würdig zu zeigen: so muß sich jeder sogenannte Bürgerliche noch viel mehr verpflichtet fühlen, neues Verdienst in seine Familie einzuführen, als Jene altes zu bewahren. Dem Staate aber wird aus dieser edlen Nacheiferung eine reiche Saat junger, das Vaterland mit der glühendsten Liebe umfassender Bürger, — die Alle „Aristokraten" im angegebenen Sinne sein wollen, entsprießen.

Vergleichen wir nun mit diesen Grundsätzen die Bestimmungen der französischen Charte über den Adel und die Pairie, so zeigt sich ein merkwürdiger Widerspruch zwischen dem §. 62 und dem umgeänderten §. 23 (gerade wie in der Belgischen Verfassung zwischen dem §. 6 und dem §. 75); — ein Widerspruch, der ganz den Standpunkt des Jüste-Milieu ausdrückt, auf welchem die Juli-Monarchie sich befand, und sich nur als ein unhaltbarer Durchgangspunkt zwischen der alten und neuen Zeit, als ein letzter Versuch eines Compromisses ankündet, welcher nur noch stillschweigend eingeschwärzt werden konnte, während Ludwig XVIII. ihn offen an die Spitze seiner octroyirten Charte hatte stellen dürfen. Der §. 62 ist die Wiederherstellung des Adels des Mittelalters, verjüngt freilich durch den uralten Adel der Germanen, nämlich das Verdienst der Tapferkeit, welches die französischen Generale sich auf den Schlachtfeldern des Kaiserreichs erworben hatten. Dieser Adel hat aber blos einen Titel, ohne irgend ein Vorrecht, weil dies dem andern Artikel gar zu sehr zuwider wäre. Ludwig Philipp behielt sich das Recht vor, solche neue Titel zu vertheilen; und er hat, indem er sie als Hof-Begünstigungen verlieh, sich und die dadurch Bevorzugten nur dem öffentlichen Spotte Preis gegeben.

Dagegen hat die französische Pairie die ächte Bedeutung der Aristokratie der Neuzeit wieder hergestellt; nur daß in ihren Kategorien die Geld-Aristokratie neben der Aristokratie des Verdienstes noch eine Stelle erhalten hat. Und wäre die Wahl nicht von der ausübenden Gewalt allein abhängig gewesen, was eben so falsch ist, als wenn unsere Reactionäre jetzt aus jenen Kategorien selbst die Wahlen hervorgehen lassen wollen, so hätte die französische Pairie den Anforderungen eines Senats der Neuzeit vollkommen genügt. Das noch größere Hervortreten der Geld-Aristokratie ist auch der Fehler des Senats in der Belgischen Verfassung (§. 53—59), der überdies durch seine Entstehungsart kein von der Kammer der Abgeordneten unterschiedenes Princip hat. Die französische Charte von 1830 ist aber um so inconsequenter in Bezug auf den Adel, als sie den in der alten Charte befindlichen Artikel, welcher Strafen festsetzte für die, welche sich Adelstitel anmaßten, fortfallen ließ. Woraus sich folgerichtig ergab, daß man Ludwig Philipps Hofgunst nicht brauchte, um sich beliebig Graf oder Herzog nennen zu können. Die Sitte hatte in Frankreich, ungeachtet mancher Eitelkeiten, über diesen Flitterstaat einer abgelebten Vergangenheit längst entschieden.

Indem die angegebenen Mängel der französischen Charte ein halbes Jahrhundert früher von der Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten vermieden wurden, so haben wir dieses Urbild moderner Staatengestaltung jenseits des Oceans nunmehr genauer zu betrachten. Es ist mit einem Gusse aus den Elementen der Neuzeit entsprungen, nachdem die bisherige Regierung der Vereinigten Staaten 1787 selbst zur Einsicht gekommen war, daß eine neue Verfassung zum Heile der Staaten nothwendig sei. Die alte Regierung veranlaßte selbst die Gründung des neuen Werkes, — einer Verfassung, wodurch der

bisherige Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt wurde; was Deutschland, wie die Schweiz, erst eben jetzt vorzunehmen beabsichtigt. So wurde in Amerika, das, wie Goethe sagt, keine Ritterburgen und keine verfallenen Schlösser hat, jeder Revolution durch die sich an die Spitze stellende reformirende Regierung selbst vorgebeugt; und während 70 Jahren hat Amerika den cisatlantischen Völkern das musterhafteste Beispiel politischer Ruhe und Sicherheit gegeben, statt daß wir in dieser Zeit von Revolutionen zu Revolutionen geschritten sind, eben weil die Regierungen weit tiefer noch als ihre eigenen Völker in die Erinnerungen des Mittelalters steckten. Und legen wir sie jetzt nicht gänzlich bei Seite, so sehe ich noch nicht das Ziel europäischer Umwälzungen gekommen. Merkwürdig aber bleibt, daß jetzt auch in französischen Blättern Amerikaner den Franzosen ihre Verfassung anpreisen; und in der That, eine große Republik, wie die französische, die gänzlich auf die kaiserliche Centralisation gegründet ist, kann nur zum Despotismus werden und hat ihn schon jetzt, während Freiheit allein in der selbstständigen Organisation der größern und kleinern Gemeinwesen zu finden ist. Möge die zusammentretende National-Versammlung zu Paris das Beispiel Nordamerika's und der deutschen Mai-Versammlung nicht unbenutzt an sich vorbeigehen lassen, und die Tyrannei der Hauptstadt einer innigen Verbrüderung der wieder auferstandenen Provinzen Platz machen.

3.

Die nordamerikanische Verfassung.

Ich entlehne sie dem amerikanischen Werke: The american diplomatic code by Jonathan Elliot. Washington 1834, p. 30 sqq., indem ich die späteren Amendements zur Verfassung von 1787, welche meist die Erklärung der Men-

schenrechte nachtragen, gleich gehörigen Orts einschalte, aber nur den Eingang ganz wörtlich wiedergebe:

„Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, um einen vollständigen Bund zu gründen, Gerechtigkeit einzurichten, innere Ruhe zu sichern, für gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und die Segnungen der Freiheit für uns selbst und unsere Nachkommen zu sichern, ordnen und setzen fest diese Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.“

a. Die Bundesverfassung.

Artikel I.

Erster Abschnitt. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Congreß der Vereinigten Staaten ausgeübt, welcher aus dem Senat und dem Hause der Abgeordneten bestehen soll.

Zweiter Abschnitt. §. 1. Die Abgeordneten werden alle zwei Jahre vom Volke der einzelnen Staaten erwählt.

§. 2. Niemand soll zum Abgeordneten gewählt werden können, der nicht wenigstens 25 Jahr alt, 7 Jahr Bürger der Vereinigten Staaten, und Einwohner des Staates ist, für den er gewählt worden.

§. 3. Auf 70,000 Einwohner kommt Ein Abgeordneter, wobei die Sklaven so berechnet werden, daß fünf für drei Köpfe gelten. Jeder Staat schickt wenigstens Einen Abgeordneten zum Congreß.

§. 5. Das Haus der Abgeordneten wählt seinen Sprecher und seine Beamten selber, und hat allein das Recht öffentlicher Anklagen.

Dritter Abschnitt. §. 1. Die Gesetzgebung oder Regierung jedes Staats wählt zwei Senatoren auf 6 Jahre, deren jeder eine Stimme hat.

§. 2. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Senatoren aus.

§. 3. Niemand kann Senator werden, der nicht 30 Jahre alt, 7 Jahr Bürger der vereinigten Staaten, und Bewohner des Staates ist, der ihn wählt.

§. 4. Der Vice-Präsident der vereinigten Staaten ist Vorsitzer des Senats, hat aber nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.

§. 6. Der Senat richtet allein über öffentliche Anklagen; und Niemand soll für überwiesen erklärt werden, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihn verurtheilen. Der Oberrichter hat den Vorsitz, wenn der Präsident der Vereinigten Staaten angeklagt ist.

§. 7. Diese Verurtheilung bezieht sich nur auf Amtsentsetzung, schließt aber Anklagen vor den Schwurgerichten nicht aus.

Vierter Abschnitt. §. 1. Zeit, Ort und Wahlart der Senatoren und Abgeordneten wird durch die gesetzgebende Gewalt oder Regierung jedes einzelnen Staats bestimmt; doch kann der Congreß, mit Ausnahme des Wahlorts der Senatoren, darin Abänderungen treffen.

§. 2. Der Congreß versammelt sich jeden ersten Montag des Decembers, es sei denn, daß ein Gesetz einen anderen Tag bestimme.

Fünfter Abschnitt. §. 1. Die Mehrzahl eines jeden Hauses genügt zur Führung seiner Geschäfte.

§. 4. Kein Haus soll sich während der Session des Congresses auf mehr als drei Tage ohne die Erlaubniß des andern Hauses vertagen dürfen, noch an einem andern Orte seine Sitzungen halten.

Sechster Abschnitt. §. 1. Die Senatoren und Ab-

geordneten erhalten eine Geldvergütigung aus der Staatskasse der Vereinigten Staaten. Sie dürfen während der Dauer der Session nicht verhaftet werden, außer in den Fällen des Hochverraths, eines Kapitalverbrechens und des Friedensbruchs. Auch sollen sie nicht wegen ihrer Reden in ihren respectiven Häusern außerhalb derselben zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 2. Kein Senator oder Abgeordneter soll ein, unter der Autorität der Vereinigten Staaten stehendes bürgerliches Amt annehmen, kein solcher Beamter Mitglied eines der beiden Häuser werden.

Siebenter Abschnitt. §. 1. Jede Geldbill soll ursprünglich aus dem Hause der Abgeordneten hervorgehen; aber der Senat kann, wie bei andern Gesetzen, Amendements vorschlagen oder dazu mitwirken.

§. 2. Jede in beiden Häusern genehmigte Bill soll, bevor sie Gesetzeskraft erhält, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden. Billigt er sie nicht, so kann er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurückschicken, aus dem sie hervorgegangen, und sie wird dann von Neuem erwogen. Stimmen nunmehr in jedem Hause zwei Drittel nochmals für den Vorschlag, so erhält sie ohne Weiteres Gesetzeskraft; doch muß die namentliche Abstimmung in das Protocoll beider Häuser verzeichnet werden. Wenn irgend eine Bill nicht innerhalb zehn Tage (die Sonntage ungerechnet) vom Präsidenten zurückgesendet wird, so erhält sie Gesetzeskraft, als ob er sie unterzeichnet hätte: es sei denn, daß ihre Rückkunft durch Vertagung des Congresses verhindert worden wäre.

§. 3. Ebenso soll es gehalten werden mit Verordnungen, Beschlüssen und jedem Votum, wozu die Zusammenwirkung beider Häuser nothwendig ist, mit Ausnahme der Vertagung.

Achter Abschnitt. Dem Congreß stehen folgende Rechte zu:

§. 1. Steuern, Auflagen und Zölle zu erheben, um die Schulden zu bezahlen und zum Zwecke der gemeinsamen Vertheidigung und des allgemeinen Wohles, — doch sollen diese Abgaben durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmig sein;

§. 2. Anleihen zu machen;

§. 3. den Handel mit fremden Nationen zwischen den einzelnen Staaten und mit den Indianern zu ordnen;

§. 4. Gesetze über Naturalisation und Bankerutte zu geben;

§. 5. Geld zu schlagen, den Werth fremder Münzsorten festzustellen, ein Maaß und Gewicht einzuführen;

§. 6. wegen Bestrafung der Nachmachung und Fälschung von Papier- und Metallgeld Sorge zu tragen;

§. 7. Postämter und Poststraßen zu errichten;

§. 8. bei Erfindungen in Künsten und Wissenschaften den Autoren und Erfindern Privilegien auf eine bestimmte Zeit für ihre Schriften und Entdeckungen zu gewähren;

§. 9. untere Gerichtshöfe einzusetzen, Seeräubereien und Verletzungen des Völkerrechts zu bestrafen;

§. 10. Krieg zu erklären und Kaperbriefe zu verleihen;

§. 11. Heere auszurüsten und zu unterhalten, — jedoch soll das Geld dazu nie auf länger, als auf zwei Jahre bewilligt werden;

§. 12. eine Seemacht auszurüsten und zu halten;

§. 13. für Land- und Seemacht Kriegsartikel zu entwerfen;

§. 14. die Milizen zu berufen, um die Gesetze des

Bundes zu vollstrecken, Aufstände zu unterdrücken, und Angriffe von Außen abzuwehren;

Zusatz. Das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, soll nicht eingeschränkt werden.

§. 16. die Festungen, Magazine, Werfte und Zeughäuser zu beaufsichtigen;

§. 17. über alle vorgenannten Gegenstände die nöthigen Gesetze zu erlassen.

Neunter Abschnitt. §. 2. Die Habeas-Corpus-Akte darf nur aufgehoben werden, wenn es die öffentliche Wohlfahrt bei Aufständen und feindlichen Einfällen erfordert.

Zusatz. Kein Soldat soll in Friedenszeiten ohne Einwilligung des Eigenthümers in dessen Haus einquartirt werden, und in Kriegszeiten nur in der durchs Gesetz vorgeschriebenen Weise.

Zusatz. Keine richterlichen Haft- und Beschlagsbefehle sollen ohne auf Beweise gestützte Ursachen erlassen werden.

§. 3. Confiskation des Vermögens und bürgerlicher Tod sollen nicht verhängt werden, und kein Gesetz rückwirkende Kraft haben.

§. 5. Innerhalb der einzelnen Staaten sollen keine Zollschranken und sonstige Belästigungen des Handels stattfinden.

§. 6. Der Congreß soll keine Adelstitel verleihen, kein Beamter ohne Genehmigung des Congresses ein Geschenk, Titel oder Amt von einem fremden Staate annehmen.

Zehnter Abschnitt. §. 1. Kein einzelner Staat darf Bündnisse schließen, noch obige dem Congreß vorbehaltene Rechte ausüben.

§. 2. Der Ertrag der Auflagen und Zölle, die in den einzelnen Staaten auf Ein- und Ausfuhrartikel gelegt sind, soll in den Schatz der vereinigten Staaten fließen.

Artikel II.

Erster Abschnitt. §. 1. Die ausübende Macht liegt in den Händen des Präsidenten der vereinigten Staaten. Er soll sein Amt auf die Dauer von vier Jahren bekleiden, und auf folgende Art gewählt werden.

§. 2. Jeder Staat wählt nach den Formen, welche seine Gesetzgebung bestimmt, so viel Wähler als er Senatoren und Abgeordnete im Congresse zu haben berechtigt ist. Jedoch soll kein Gesetzgeber oder Beamter des Congresses Wahlmann sein. (Zusatz.) Die Wahlmänner wählen in ihren respektiven Staaten einen Präsidenten und Vicepräsidenten auf verschiedenen Stimmzetteln; wenigstens Einer von beiden darf nicht Miteinwohner desselben Staats sein. Die getrennten Listen mit der Anzahl der Stimmen sollen an den Präsidenten des Senats gesendet werden, der sie in Gegenwart beider Häuser eröffnet und die Stimmen zählen läßt. Ist für den Präsidenten keine absolute Majorität der Wahlmänner vorhanden, so wählt das Haus der Abgeordneten aus den drei Personen, welche die meisten Stimmen haben, den Präsidenten; der Gewählte muß aber, da jeder Staat dabei nur Eine Stimme hat, die Stimmen eines oder mehrerer Mitglieder von zwei Drittheilen aller Staaten, und eine Stimmenmehrheit von den Abgeordneten aller Staaten haben. Ist beim Vicepräsidenten keine absolute Majorität, so soll der Senat von den zwei Personen, welche die meisten Stimmen haben, den Vicepräsidenten wählen; es müssen aber zwei Drittel von der Anzahl aller Senatoren gegenwärtig sein, und der zu Wählende muß die einfache Majorität der ganzen Anzahl der Senatoren auf sich vereinigen *).

*) Ursprünglich (§. 3.) sollten bei der Präsidentenwahl von jedem Wahlmann zwei Personen in nicht getrennten Listen aufgeschrieben werden; und wenn mehr als ein Bewerber die absolute Majorität besaß, oder wenn

§. 4. Der Congreß kann den Tag der Wahl bestimmen, und er muß im ganzen Bunde derselbe sein.

§. 5. Präsident kann nur werden, wer ursprünglich eingeborner Bürger ist, vierzehn Jahr seinen Wohnsitz in dem Bunde hat, und fünfunddreißig Jahr alt ist.

Zusatz. Der Vicepräsident der vereinigten Staaten muß dieselben Bedingungen erfüllen.

§. 6. Fehlt der Präsident, so tritt der Vicepräsident an seine Stelle; fehlen beide, so ernennt der Congreß durch ein Gesetz ihren Stellvertreter *).

§. 7. „Der Präsident erhält jährlich 25000, der Vicepräsident 5000 Dollars als Gehalt" **).

Zweiter Abschnitt. §. 1. Der Präsident befehligt Heer und Flotte, und die Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie zum aktiven Dienste des Bundes aufgerufen wird; er kann Berichte von den Beamten einfordern, und hat das Begnadigungsrecht, ausgenommen bei Hochverrath.

§. 2. Mit Zustimmung des Senats darf er Verträge schließen, wenn zwei Drittel der Senatoren gegenwärtig sind und ihm beistimmen: Gesandte, Minister, Consuln, die Richter des obersten Gerichtshofs und alle andere Beamten ernennen, über deren Ernennung das Gesetz nicht anders bestimmt. In Abwesenheit des Senats stellt er vorläufig an, um später die Genehmigung desselben einzuholen.

---

keiner sie besaß, aus den fünfen, welche die meisten Stimmen hatten, der Präsident vom Hause der Abgeordneten auf die angegebene Art gewählt werden. Wer nach der Wahl des Präsidenten die größte Stimmenmehrheit hatte, sollte Vicepräsident werden; hatten Zwei oder Mehrere gleiche Stimmen, so sollte der Senat zwischen ihnen entscheiden.

*) Nach Raumer (die vereinigten Staaten von Nordamerika, Th. I, S. 137) ist es der Sprecher des Hauses der Abgeordneten.

**) s. Raumer, am angeführten Orte.

Dritter Abschnitt. Der Präsident soll von Zeit zu Zeit dem Congresse Bericht über den Zustand des Bundes abstatten, beruft ihn in außerordentlichen Fällen, und entscheidet über Vertagung, wenn beide Häuser nicht einig sind. Er empfängt die Gesandten, und ernennt die Offiziere.

Vierter Abschnitt. Alle Beamten, die Präsidenten nicht ausgenommen, können vor den Senat wegen Hochverrath, Bestechung und anderer schwerer Vergehen gezogen werden.

Artikel III.

Zweiter Abschnitt. §. 1. Die Bundesgerichte sollen über Streitigkeiten aller Einzelnen aus verschiedenen Staaten, der Staaten mit Einzelnen und der Staaten unter einander: ebenso der Gesandten, so wie in Admiralitätssachen entscheiden. — „Das höchste Gericht hat das Recht, die Verfassung auszulegen, so weit sie auf Rechtsverhältnisse Bezug hat, und die Befugniß, Beschlüsse der einzelnen Staaten aufzuheben, sofern dieselben der Bundesverfassung widersprechen" *).

§. 2. Mit Ausnahme des Hochverraths sollen alle Verbrechen der einzelnen Bürger vor Schwurgerichten verhandelt werden.

Zusatz. Die Anklage muß von der großen Jury ausgehen. Zweimal soll man nicht desselben Verbrechens wegen angeklagt werden. Niemand braucht in einem Criminalfalle Zeugniß gegen sich abzulegen. Privateigenthum darf nicht ohne Entschädigung zu öffentlichem Nutzen verwandt werden. Der Angeklagte hat das Recht, mit den Zeugen confrontirt zu werden, Zeugnißablegung zu erzwingen, Entlastungszeugen vorzuschlagen und einen Vertheidiger zu wählen. Auch in Civil-

*) s. Raumer, a. a. O. S. 139.

sachen, deren Gegenstand den Werth von 20 Dollars übersteigt, soll das Schwurgericht entscheiden. Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, auch keine grausame und ungebräuchliche Körperstrafe verhängt werden. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten soll sich nicht auf Streitigkeiten ausdehnen, die durch Bürger eines fremden Staats gegen einen Bürger des Bundes betrieben werden.

Dritter Abschnitt. §. 1. Hochverrath soll nur in einer Erregung des Krieges oder Unterstützung des Feindes bestehen. Zum Beweise gehören zwei Zeugen über eine und dieselbe offen begangene That oder Geständniß im offenen Gerichtshof.

§. 2. Der Congreß bestimmt die Strafe des Hochverraths, doch darf sie weder in Ehrlosigkeit der Nachkommen, noch Einziehung der Güter bestehen, außer während der Lebensdauer des Überwiesenen.

Zusatz-Artikel.

Der Congreß darf kein Gesetz auf Einführung einer Staatsreligion erlassen, noch irgend was die freie Ausübung einer Religion hindert, noch Gesetze, wodurch die Freiheit der Rede und Presse, oder das Versammlungs- und Petitionsrecht verkürzt würde.

Die ausdrückliche Erwähnung bestimmter Rechte in der Verfassung darf nicht so gedeutet werden, daß dadurch andere dem Volke vorbehaltene Rechte verweigert oder beeinträchtigt würden.

Den einzelnen Staaten oder dem Volke sind alle Rechte vorbehalten, welche die Verfassung weder dem Congresse übertragen noch den Staaten entzogen hat.

Artikel IV.

Erster Abschnitt. Öffentlichen Akten, Urkunden und gerichtlichen Proceduren jedes Staats soll in den andern Glauben geschenkt werden; der Congreß kann durch allgemeine Gesetze bestimmen, in welcher Form solche Dokumente ausgestellt werden müssen, um öffentliche Gültigkeit zu haben.

Zweiter Abschnitt. §. 1. Jeder Bürger eines Staats ist zu den Vorrechten und Freiheiten der Bürger der andern berechtigt.

§. 2. Ein aus einem Staat in den anderen entflohener Verbrecher soll ausgeliefert werden.

§. 3. Dasselbe soll mit dem geschehen, der entflieht, um einem Dienste oder einer Arbeit zu entgehn, zu der er nach den Gesetzen verpflichtet ist.

Dritter Abschnitt. §. 1. Der Congreß darf neue Staaten in den Bund aufnehmen; aber ohne Zustimmung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und des Congresses selbst dürfen weder mehrere Staaten zusammengeschmolzen, noch einer in mehrere getheilt werden.

§. 2. Der Congreß darf über das Gebiet und anderes dem Bunde angehörende Eigenthum verfügen.

Vierter Abschnitt. Der Bund verbürgt den einzelnen Staaten eine republikanische Regierungsform, Schutz gegen jeden äußeren Feind, und auf Ansuchen derselben auch gegen innere Gewalt.

Artikel V.

Wenn zwei Drittel beider Häuser oder zwei Drittel der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten Verbesserungen und Zusätze zur Verfassung vorschlagen, so kann der Congreß einen Convent berufen; und wenn drei Viertel desselben oder drei Viertel der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten die Verän-

derung genehmigen, so ist sie angenommen; nur darf kein Staat ohne seine Einwilligung seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt werden.

Artikel VI.

Der Eid der Beamten soll unter keiner Bedingung ein religiöses Bekenntniß zur Befähigung fordern (s. den obigen Zusatzartikel).

Artikel VII.

Sobald neun Staaten *) die Verfassung ratificirt haben werden, tritt sie unter ihnen in Gültigkeit.

Diese Verfassung ist vortrefflich, und entspricht in ihren meisten Paragraphen den höchsten Anforderungen der Freiheit, wenn wir den Schluß des Zusatzes zum dritten Artikel ausnehmen, der nothwendig ist, damit die im alten Europa durch Elend und Schulden Ermüdeten, ja selbst eines oft hieraus entsprungenen Verbrechens Angeklagten in der neuen Welt unangefochten ein neues Leben führen können. Viele Punkte können noch aus dieser Verfassung in die später zu liefernden Entwürfe für den deutschen Bundesstaat aufgenommen werden. Ich schließe hieran, indem ich Raumers Darstellung folge, die Verfassung des Staats Ohio, als Musterverfassung für die einzelnen Staaten.

b. Die Verfassung des Staats Ohio.

Die Verfassungsurkunden der meisten Staaten beginnen mit allgemeinen Grundsätzen über die Menschen- und Bürgerrechte. Raumer stellt sie (Th. I, S. 144—145) folgendermaßen zusammen:

---

*) Es waren ursprünglich nur 13 (Art. I, Absch. 2, §. 3), 1843 aber 26, die 52 Senatoren und 223 Abgeordnete, Einen auf 70,680 Personen senden (Raumer: Th. II, S. 310—312).

„Die Zwecke der Gründung, Erhaltung und Verwaltung einer Regierung sind: das Dasein der bürgerlichen Genossenschaft zu sichern und zu beschützen, sowie den einzelnen Theilhabern die Macht zu verschaffen, ihre natürlichen Rechte und die Segnungen des Lebens in Sicherheit und Ruhe zu genießen. Wenn diese großen Zwecke nicht erreicht werden, so hat das Volk (bei welchem die höchste Gewalt ist und von welchem sie ausgeht) ein Recht, die Regierung, unter Beobachtung der gesetzlich nachgewiesenen Formen, zu ändern und Maßregeln zu ergreifen, welche nöthig sind für Sicherheit, Glückseligkeit und Wohlergehen. Alle Menschen sind frei und gleich geboren, und haben natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte, ihr Leben und ihre Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu beschützen, und überhaupt Sicherheit und Glückseligkeit zu suchen und zu erlangen. Es giebt keinen Adel, keine erblichen oder Familienvorzüge, keine ausschließlichen Rechte und Monopole, keine Censur, kein stehendes Heer, keine Einlagerung von Soldaten, keine Landesverweisung, keine Vermögenseinziehung, keine herrschende Kirche, keine Kirchensteuern, keinen Religionszwang irgend einer Art. Jede kirchliche Genossenschaft hat das Recht, ihre Geistlichen zu erwählen und für religiöse Zwecke Geld aufzubringen und zu verwenden. Alle Beamte sind verantwortlich. Jeder muß mit seiner Person und seinem Gute für das Allgemeine beitragen, aber nur nach gesetzlicher Prüfung und Bewilligung. Jeder wird nach den Gesetzen und durch Geschworene gerichtet. Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen oder gegen sich selbst zu zeugen. Es ist erlaubt, sich friedlich zu versammeln, Bittschriften einzureichen und Waffen zu tragen; überall aber bleibt die Kriegsgewalt der bürgerlichen untergeordnet. Keine Steuern ohne Bewilligung,

keine Geldverwendung ohne Zustimmung und öffentliche Rechenschaft, keine rückwirkende Kraft oder Suspension der Gesetze, keine Anklage wegen des in den gesetzgebenden Versammlungen Gesprochenen u. s. w."

Die Verfassung jedes Staats ist ein getreues Abbild der Verfassung des Bundes, wodurch eben das Prinzip der Selbstregierung am besten verwirklicht wird. Denn wenn jeder, auch der kleinste Punkt der Spiegel des Ganzen ist, so bewegt er sich so frei als das Ganze, ohne durch diese Freiheit das Ganze im Mindesten zu stören, da er nur die Thätigkeit des Ganzen bei sich selbst wiederholt. Als Beispiel diene das Staatsgrundgesetz Ohio's vom 30. April 1802, welches Raumer (Th. II, S. 210—212) also darstellt:

„Es gründet zwei Kammern, die der Repräsentanten und den Senat: jene zählt nicht unter sechsunddreißig und nicht über zweiundsiebzig Mitglieder; der Senat nicht unter ein Drittel und nie über die Hälfte der Zahl jener Repräsentanten. Die Senatoren werden auf zwei Jahre, die Repräsentanten auf ein Jahr durch Ballot gewählt. Von jenen scheidet jährlich die Hälfte aus. Jeder Bürger, der einundzwanzig Jahr alt, steuerpflichtig und ein Jahr angesessen ist, hat das Wahlrecht. Der Repräsentant soll sein fünfundzwanzig Jahr alt, steuerpflichtig und ein Jahr angesessen; der Senator dreißig Jahr alt, steuerpflichtig und zwei Jahre angesessen; der auf zwei Jahre erwählte Statthalter dreißig Jahre alt, zwölf Jahr in den vereinigten Staaten, und vier Jahre in Ohio angesiedelt. Kein Mitglied beider Kammern darf während seiner Bevollmächtigung irgend ein anderes Staatsamt bekleiden. Jeder erhält eine tägliche Entschädigung von zwei Dollars. Die höheren Richter werden von beiden Häusern durch Ballot auf sieben Jahre ernannt. Manche andere Beamte wählen die

Bürger der Grafschaften oder Ortschaften, so Friedensrichter auf drei Jahre, Sherifs und Coroners auf zwei Jahre u. s. w. Die Offizierstellen bei der Landwehr werden theils durch Wahl von unten, theils von oben besetzt. Beide Kammern ernennen durch geheime Abstimmung die höchsten Anführer im Heere, so wie alle höheren Staatsbeamten; alle Stadtbeamten erwählt die gesammte Bürgerschaft. Gesetzesvorschläge können gleichmäßig in jedem Hause beginnen, und werden vor einer Beschlußnahme dreimal vorgelesen und berathen. Der Stadthalter ist Befehlshaber des Heers und der Landwehr, besetzt einige niedere Stellen, macht Anträge an die Versammlung, fordert und erhält Bericht von den Beamten und hat das Begnadigungsrecht; aber kein Veto gegen die Beschlüsse beider Kammern." Der Verfassungsurkunde, setzt derselbe Schriftsteller hinzu, ist eine wichtige Bill der Rechte hinzugefügt; woraus ich, als neue Bestimmungen, nur anführe: keine Sklaverei, Recht auch der Armen, alle Schulen und Universitäten zu besuchen.

Die Provinzen (Grafschaften) jedes Staats, ferner jede Stadt ist nun wieder der ganze Staat, wie die Physiologen in jedem Blutkügelchen den Keim des ganzen Organismus eingeschlossen behaupten. Hier ist aber jeder Punkt nicht nur ein Keim, sondern der ganze Organismus selbst.

c. Die Grafschaft *).

„In keinem Lande der Welt wird so wenig von oben herab regiert, und so viel der eigenen Anordnung und Entscheidung des Volks überlassen, als in den vereinigten Staaten. Diese Abwesenheit aller Gängelei und Centralisation schwächt

*) Raumer, a. a. O., Th. II, S. 536—538.

ohne Zweifel die Kraft der Bundesregierung. Zuletzt fanden sich aber doch genügende gesetzliche Mittel, den Gehorsam der einzelnen Staaten herbeizuführen, und wiederum die einzelnen Ortschaften mit dem Willen des einzelnen Staates in Übereinstimmung zu bringen. Überdies erzieht jene Erlaubniß der Selbstregierung jeden einzelnen Bürger zur Theilnahme und Einsicht in die öffentlichen Angelegenheiten, vermindert Unzufriedenheit und Widerspruch, und macht großjährig und selbstständig im besten Sinne des Worts. Wenn die Bundesregierung nur vier Minister hat (für die auswärtigen und inneren Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Flotte), so ergiebt sich schon aus dieser geringen Zahl, daß sie ihre Aufsicht und Mitwirkung gar nicht auf viele Gegenstände erstreckt, welche anderwärts eine Unzahl von Beamten beschäftigen und ihnen große Sorge bereiten.

Dasselbe gilt für die Regierung der einzelnen Staaten. Jeder Staat zerfällt in eine gewisse Zahl von Grafschaften, welche jedoch nicht sowohl eine eigenthümliche politische Körperschaft, als Abtheilungen für gewisse Verwaltungszweige bilden. Wenigstens giebt es keine staatsrechtliche Grafschaftsversammlungen. Alle Wahlberechtigte in der Grafschaft erwählen in der Regel jährlich drei Beauftragte und einen Schatzmeister. Jenen liegt es ob zu sorgen für öffentliche Gebäude, Straßen, Gewerbscheine, Vertheilung und Berechnung der Grafschaftssteuern, Verwaltung der Gefängnisse, der Armenhäuser, des Grafschaftsgutes u. s. w. Die Sherifs ernennt gewöhnlich der Statthalter mit Beistimmung seiner Räthe oder des Senats auf mehr oder weniger Jahre. Sie sorgen für den Frieden, verhüten und bestrafen Friedensbrüche, haben die Aufsicht über die Gefängnisse und vollziehen alle von höheren Behörden an sie ergehende Befehle. Besondere Beamte für die Leitung des

Hypothekenwesens werden oft von sämmtlichen Wahlberechtigten auf fünf Jahre gewählt. Über die Pflichten der Beamten giebt es genaue Vorschriften, auch liegt in den Friedensrichtern und ihren Versammlungen ein eigenthümliches Mittel, jene zu ihren Pflichten anzuhalten. Die Geschäfte der Coroners und Constables sind denen in England ähnlich."

d. Die Gemeinde *).

In schroffem Gegensatze zu den Einrichtungen vieler andern Länder ist die Gemeinde der Brunnen- und Lebensquell jeder gemeinsamen öffentlichen Thätigkeit. Für alle sie allein betreffenden Dinge ist sie völlig unabhängig. An den Bürgerversammlungen nimmt, z. B. nach den Gesetzen von Massachusetts, jeder Theil, der einundzwanzig Jahr alt, ein Jahr lang anwesend, kein Armer ist und eine Steuer zahlt. Sie wählen ihre Beamten meist auf Ein Jahr. Der Bürgermeister wird oft wiedergewählt. Die Bürger sind verbunden, Sicherheitswachen zu übernehmen oder zu bezahlen. In den Städten fast aller Staaten gilt allgemeines Stimmrecht, wird ein Bürgermeister, zwei Rathsbehörden, mehrere Beamten gewählt. Die Stadt Baltimore z. B., mit 164,000 Einwohnern, wählt in vierzehn Stadtvierteln für den Einen Rath je zwei, für den anderen Ein Mitglied. Der Bürgermeister hat bei der städtischen Gesetzgebung dasselbe Veto, als der Präsident der Vereinigten Staaten. Die Polizei ist ganz in den Händen der Stadt, und die betreffenden Gesetze sind ungemein vollständig und angemessen. Bei Aufständen entschädigt die Stadt die Verletzten; sie erhebt Abgaben, Vermögenssteuer u. s. w.

---

*) Raumer, Th. I. S. 538—544.

III.

Verfassungs-Entwürfe.

Nach diesen historischen Grundlagen hätten wir nun das praktische Resultat zu ziehen und unsere Ansicht über die preußische Verfassung, die deutsche Bundesverfassung und das definitive Wahlgesetz zu entwickeln.

1.

Die preußische Verfassung.

Zu den elf oben (S. 9—10) angegebenen Punkten kommen nothwendig noch folgende hinzu, wenn wir eine Verfassung auf den breitesten Grundlagen, eine demokratische Monarchie gründen wollen:

12) Recht der Volksvertretung, Gesetze vorzuschlagen;

13) keine erbliche Adelskammer mit Majoraten;

14) Einkammersystem, da schon im deutschen Reiche der Senat Platz finden wird. Über diesen Punkt bemerke ich noch Folgendes: Wenn in Amerika auch in den einzelnen Staaten zwei Kammern vorhanden sind, so müssen wir bedenken, daß hier die erbliche Monarchie fehlt und der Senat also das alleinige Element der Stabilität geblieben ist. Wo aber eine erbliche Monarchie vorhanden ist, da ist dies nicht nöthig. Es muß nun zwar das Zweikammersystem beibehalten werden, wo es sich organisch nothwendig findet, wie in Deutschland: nicht aber eingeführt werden, wo alle Elemente dazu fehlen. Für die Vertheidiger des Zweikammersystems, die ohnehin daran scheitern werden, daß sie nicht wissen, wie sie es einrichten sollen, sage ich dies. Wollen wir

bei uns das Institut aufsuchen, was etwa dem Senat entspräche, so wäre es der Staatsrath, der, zum Reichsrath erhoben, die oben angegebene Umschmelzung erleiden müßte. Der Staatsrath bereitete die Gesetze vor, er war verwaltend, die richterliche Behörde bei Absetzung der höhern Beamten für Disciplinarvergehen. Alles dies stimmt sehr gut mit den Attributen des amerikanischen Senats überein. Wie alle höheren Ministerialbeamten durch Vorschlag der Gesetzgebung des Staats und Auswahl der Krone ernannt werden, so müßte einen künftigen Reichsrath die Gesetzgebung der Provinzen in Verein mit den Oberpräsidenten aus den verdienstlichsten Männern, aber ohne Kategorien, wie wir dies bereits oben ausgesprochen haben, erwählen. Das Recht der Krone, Krieg und Frieden zu schließen, wäre an die Zustimmung des Reichsraths gebunden. Er hätte so Theil an der Verwaltung, wie die andere Kammer auch durch Bewilligung der Subsidien und des Budgets überhaupt; wir haben gesehen, daß die Krone ihrerseits nicht ganz außerhalb der Gesetzgebung stehen darf. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn zwischen dem Reichsrath und der Volkskammer eine Divergenz der Ansichten in Bezug auf die Gesetzgebung und die Steuern statt fände, beide zusammenträten, und ihre Majorität entschiede *). So würden wenigstens

*) In der norwegischen Verfassung (§. 76) hat das Lagthing ein zweimaliges Veto gegen das Odelsthing, indem es die Bill mit Bemerkungen zurücksenden kann. Nach der zweiten Zurückweisung tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen wenigstens drei Tage verfließen.

die Mängel des Zweikammersystems am besten vermieden; und den Vortheil einer doppelten Berathung ersetzt das temporäre Veto des Königs und nöthigenfalls die Auflösung der Kammer. Geldbills nähmen von der Volkskammer ihren Anfang.

15) Freie Wahl der Communal- und Kreisbeamten durch die betreffenden Gemeinden;

16) organische Gesetze für die Verbesserung des Zustandes der ärmern Klassen und die Regelung der Arbeiterverhältnisse überhaupt;

17) volksthümliche öffentliche Erziehung aus Staatsmitteln;

18) das beschränkte Veto, wie es der Präsident der nordamerikanischen Freistaaten hat. Wollte man auch dieses der Krone auf dem Papiere nicht einräumen, sie würde es sich doch in jedem Augenblicke durch eine Kammerauflösung factisch nehmen können.

19) Abänderung der Verfassung, wenn zwei Drittel beider Häuser, die als Convention zusammentreten, es vorschlagen, und drei Viertel es annehmen;

20) die Frage wegen der Nachfolge und Regentschaft, für den Fall, daß das Staatsoberhaupt an die Spitze Deutschlands gestellt würde.

Hiernach scheinen mir die Grundmomente unserer Verfassung vollständig angegeben; und es käme nur darauf an, sie in Paragraphen zu sondern und auszuführen. Ich will jedoch nur den Gang der Darstellung und den Inhalt der verschiedenen Artikel, wie ich ihn mir denke, in einer Skizze niederlegen, ohne mir anzumaßen, den Gesetzgebern die Fassung vorzuschlagen, die sich ohnedies leicht aus den von mir gegebenen historischen Belegen ergeben dürfte.

Allgemeine Grundsätze. Die belgische Verfassung faßt

sie in ihrem zweiten Titel (§. 4—24) unter der Überschrift: „Von den Belgiern und ihren Rechten" zusammen. Hier müssen sämmtliche brauchbare allgemeine Bestimmungen aufgenommen werden, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte, in der Einleitung der französischen Charte, in den Zusatzartikeln der amerikanischen Verfassung von 1787 und in den Bills der Rechte der einzelnen amerikanischen Staaten enthalten sind: namentlich führe ich hier nur die gute Bestimmung der belgischen Verfassung (§. 6) an, daß es „in dem Staate keinen Standesunterschied giebt", — das heißt doch wohl keinen Adel, obgleich sie inconsequenter Weise, wie wir sahen, den leeren Titel noch bestehen läßt (§. 75).

Artikel I.

Die gesetzgebende Gewalt.

Für Preußen stimme ich unbedingt und in erster Linie für das Einkammersystem; und nur für den Fall, daß dasselbe nicht von der Majorität gebilligt werden sollte, habe ich in diesem Entwurfe auch auf den Senat Rücksicht genommen, diejenige Form desselben als Reichsrath oder Staatsrath vorschlagend, welche der Natur der Sache nach immer noch am Entsprechendsten wäre. Kann die Majorität dies Überbein der Gesetzgebung in Ausfall bringen, und es scheint nicht alle Hoffnung dazu verschwunden, so ist die oben angedeutete Vermittelung der Extreme darum noch nicht aufgehoben, sondern im Gegentheil einfacher geworden, indem die durch ausgezeichnetes Verdienst zu ihren Stellen berufenen Verwaltungsbeamten ja schon eine Mitte zwischen Ausübung und Gesetzgebung bilden, die beiden gemeinschaftlich ist, indem sie von beiden gemeinschaftlich erzeugt wird. Die gesetzgebenden und verwaltenden Functionen des Staatsraths fallen dann respective den eigentlich dazu bestimmten Gewalten

zu, und die richterlichen über Amtsvergehen der Beamten den ordentlichen Gerichten der verschiedenen Sphären, wenn man nicht auch ihnen, wie andern Arbeitern, mit Ausnahme der Minister, die nothwendig vor das höchste Gericht gehören, Ehrengerichte einräumen will. Wir gestehen, daß wir nur dringend diese einfachere und principiellere Form der Organisation der Gewalten unsern Vertretern anempfehlen können.

Meine Ansichten über die Attribute einer oder zweier Kammern habe ich bereits in allem Bisherigen ausführlich niedergelegt. Außerordentlich und ohne weitere Berufung kommen sie vierzehn Tage nach einem Regierungswechsel zusammen. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 320 Mitgliedern, eins auf 50,000. Die Zahl der Reichsräthe wäre auf die Hälfte festzusetzen, welche die Provinzen in der angegebenen Art wählten; so daß jede der acht Provinzen zwanzig Reichsräthe schickte, zusammen 160. Eine zahlreichere Repräsentation scheint mir so wenig wie in Amerika nöthig, weil auch wir Provinzial-Repräsentationen haben werden. Kein eigentlicher Verwaltungsbeamte des Staats darf Mitglied der Gesetzgebung sein. Wird ein Reichsrath beliebt, so richten über verwaltende Provinzialbeamte die zwanzig Räthe der Provinz. Der ganze versammelte Gerichtshof des Reichsraths richtet, außer über Minister, auch über Hochverrath und Landesverrath, den Staatsbürger begehen, welche nicht Beamte sind. In Abwesenheit des Reichsraths sind die Anstellungen der höhern Beamten nur vorläufig, und bedürfen seiner spätern Genehmigung.

Artikel II.

Von der Verwaltung.

Sie bildet eine zwischen Gesetzgebung und Ausübung tretende selbstständige Gewalt. Es ist zunächst von den niedern

Beamten, dann vom Ministerium, endlich von der richterlichen Gewalt zu handeln, die ja doch nur ein Zweig der Verwaltung ist, und auch erst im Laufe der Geschichte davon abgetrennt wurde.

Erster Abschnitt.

Die Kommunal-, Kreis- und Provinzialverfassung.

Jede Gemeinde hat das vollkommene Recht, ihre Gesetzgebung, Verwaltung und ausübende Gewalt, sowohl ihrer Form als den Personen nach, selbst zu bestimmen. Die Polizei und richterliche Gewalt liegt ebenso in ihrer Hand; sie führt die Register des Civilstandes ausschließlich, da Civilehe genügt (s. belgische Constitution §. 108 und 109). Die Bürgerwehr steht unter ihren Befehlen, und die Militairmacht kann nur auf ihre Requisition herzugezogen werden. Sie präsidirt den Associationen der Gewerke, indem sie die Vermittlerin zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, so wie zwischen den einzelnen Associationen verschiedener Gewerke ist. Sie beaufsichtigt die Kredit- und Assekuranzkassen und andere dergleichen Institute, welche zur Förderung der Gewerbe eingerichtet werden. — Die Kreisverwaltung vermittelt die Gemeinde mit der Provinz, besonders in Rücksicht auf die Verwaltung. — Die Provinz hat ihre Gesetzgebung, die aus den Kreisversammlungen gesendet wird. Der Oberpräsident ernennt in Verbindung mit der Gesetzgebung die Provinzialbeamten, und wird seinerseits durch die Gesetzgebung gewählt. Wenn die Bürger sogar als Milizen ihre Führer frei wählen, warum sollen sie dies nicht überall um so eher in Civilangelegenheiten thun dürfen? Jede Gemeinde und jede Provinz bestimmt ihre Finanzen und Auflagen selbst (belgische Constitution, §. 110).

Zweiter Abschnitt.

Die Ministerien.

Die Minister haben Eintritt in beide Zweige der Gesetzgebung und müssen immer gehört werden. Die Volkskammer klagt sie und die übrigen Ministerialbeamten vor dem Reichsrath an, der sie richtet. Die Fälle der Anklage muß ein Gesetz über die ministerielle Verantwortlichkeit näher bestimmen. Die collegialisch berathenden Ministerialbehörden, die auch erforderlichen Falls, z. B. wenn die Sache mehrere von ihnen oder alle berührt, zusammentreten können, ersetzen, meiner Ansicht nach, vollständig den Staatsrath. — Schule Kirche, Landbau, Gewerbe und Handel regieren sich selbst durch das Recht der freien Association; und den betreffenden Ministerien steht nur das Recht der Oberaufsicht in Rücksicht auf die Staatsgefährlichkeit zu, so wie der Unterstützung und Aushilfe, wenn die eigenen Mittel erschöpft sind.

Dritter Abschnitt.

Die richterliche Gewalt.

Friedensrichter als eine erste Instanz, Schwurgerichte in Kriminalsachen, politischen und Preßvergehen, Öffentlichkeit und Mündlichkeit ist hier zu fordern. Nur durch ein Urtheil kann der Gerichtshof die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sie den guten Sitten oder der Ordnung schädlich wären. Der Reichsrath und die Krone ernennen die höchsten Richter, und so geht es herunter in den kleinern Gemeinwesen. Ähnliche Bestimmungen über eine solche gemischte Ernennung finden sich auch schon in der belgischen Verfassung (§. 98). Die Richter sind unabsetzbar, unversetzbar, auch können sie nicht schlechter gestellt werden, es sei denn, daß ein Urtheil eines höhern Gerichtshofs

sie für schuldig erkannt habe. Es werden Handels- und Gewerbegerichte eingeführt. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden; es können keine außerordentliche Gerichte eingesetzt werden. Familienräthe treten an die Stelle der Vormundschaftsgerichte, oder neben sie.

Die Confiscation der Güter erstreckt sich nicht auf die Erben. Der König hat das Begnadigungsrecht. Rechtsanwalte, Geistliche und Lehrer können in Amtssachen und Dienstvergehen, wie Bürgerwehrmänner, nur vor Ehrengerichte von Standesgenossen gezogen werden. Für Geistliche treten solche Ehrengerichte mit der künftigen Synodaleinrichtung in Verbindung.

Artikel III.

Die ausübende Gewalt.

Hier würde die Unverletzlichkeit des Königs, die Verantwortlichkeit der Minister durch Contrasignatur zu entwickeln sein. Die ausübende Gewalt wohnt allein im König, entweder unmittelbar, oder indem er sie auf die höheren Beamten überträgt. Er vertritt das Volk als Eine Person nach Außen, ebenso nach Innen für die höheren Repräsentationsacte. Hiernach schließt er Krieg und Frieden, Verträge, ernennt die höheren Beamten, — Alles mit Zustimmung des Reichsraths, giebt durch seine Minister die Reglements zur Ausführung der Gesetze, ohne diese selber je aufheben zu können, befehligt das Heer, darf keine fremde Truppen ins Land rufen, keine bevorzugte Garde ernennen, vertraut sich dem Schutze der Bürgerwehr an, darf das Land nicht ohne Einwilligung der Gesetzgebung verlassen. Wenn er als deutsches Oberhaupt in dem Sitze der deutschen Bundesregierung residirt, muß er für Preußen eine Regentschaft ernennen, kann durch die Minister auch Gesetze vorschlagen, stattet am Anfang jeder Session einen aufrichtigen, ausführlichen Be-

richt über den Zustand des Landes ab, ohne eine formelle, inhaltsleere Thronrede, die mit eben so leeren Worten beantwortet wird, sanctionirt und publicirt die Gesetze, hat das angedeutete beschränkte Veto, und empfängt eine angemessene Civilliste, die während der ganzen Dauer seiner Regierung festgesetzt wird. Er schreibt sich: der König der Preußen. Alle Domainen und Krongüter sind Staatseigenthum. Der Thronfolger erhält Apanage und eine constitutionelle Erziehung.

Artikel IV.

Besondere Garantien der Verfassung.

Der König, die Gesetzgeber und das Heer leisten den Eid auf die Verfassung. Die Gesetzgebung votirt jährlich das Contingent der Armee. Die Verfassung und alle daraus fließenden Rechte sind dem Muthe der Bürgerwehr und aller übrigen Bürger anvertraut. Preußen geht in Deutschland auf, und nimmt die roth-schwarz-goldene Cocarde an. Die Verfassung kann auf dem angegebenen Wege verändert werden. — Hieran müßte sich die Verpflichtung knüpfen, daß die folgende gesetzgebende Versammlung alle die organischen Gesetze gebe, welche die uns gewordenen Verheißungen vollständig erfüllen sollen: wie über Preßfreiheit, Schwurgerichte, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Verantwortlichkeit der Minister, Selbstständigkeit von Schule und Kirche u. s. w.

2.

Die Verfassung des deutschen Bundesstaats.

Carl der Große gründete eine demokratisch-constitutionelle Monarchie. Das Volk wurde auf den März- oder Maifeldern zu der Gesetzgebung in Person, nicht durch Repräsentanten zugezogen. Die Beamten des Kaisers, die Grafen,

Herzöge, dann die Äbte, Bischöfe und Erzbischöfe bildeten die nicht erbliche Aristokratie des Verdienstes, welche die Verwaltung des Ganzen zu besorgen, und ebenso bei der Gesetzgebung ein Wort mitzusprechen hatte. Als die Ämter erblich wurden, verwandelte sich die königliche Demokratie, wie sie Mignet nennt, in eine erbliche Lehns-Aristokratie, wo der Kaiser immer ohnmächtiger wurde. In dieser constitutionellen Wahlmonarchie wurden die geistlichen und weltlichen Landesherren, die Reichsritter, Reichsstädte, Reichsbauern vertreten: jene in Person, diese durch Abgeordnete. Jedes Land war, wie in Amerika, der Spiegel des ganzen großen Reichs. Weil der Kaiser durch die seine Macht immer mehr beschränkenden Wahl-Kapitulationen der sieben Churfürsten immer ohnmächtiger wurde, so suchte er wenigstens seine Hausmacht und seine Erblande auf Kosten des Reichs zu vergrößern, und dieses gerieth dadurch immer mehr in Verfall. Daher der unnatürliche Länder-Complex, den man das Kaiserthum Österreich nennt, und der jetzt allmählig, doch sichern Schrittes auseinanderfällt, damit jedes Glied sich mit dem natürlichen Organismus wieder verbinde, dem es ursprünglich angehörte.

Bei jenem Zustande Deutschlands wurde die Reichsarmee zum Gespött aller Nationen, und es wurden immer mehr Stücke vom deutschen Reich abgerissen. In den zehn Kreisen, welche 1521 auf dem Reichstage zu Worms repräsentirt waren, gehörten z. B. die Städte Lüttich, Metz, Thul, Verdun, Colmar, Straßburg, Basel, Bisanz (Besançon), Schaffhausen, St. Gallen, Schleswig, Danzig, Elbing noch zum deutschen Reich.*) Der westphälische Friede endlich (1648), durch den große Stücke des Reichs an Frankreich und Schweden fielen, vollendete die Zerreißung

*) Johann Jacob Schmauß: Des heiligen Römischen Reichs Grundgesetze (Frankfurt und Leipzig, 1727), S. 171 ff.

Deutschlands. Die Fürsten durften theils untereinander, theils mit fremden Mächten Bündnisse schließen; ihr Vasallen-Verhältniß zum Kaiser hörte auf, sie hielten ein stehendes Heer; — kurz es war die constituirte Anarchie. „Gerade in den Gegenden," sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller, „wo unsere freien Väter den stolzen Varus besiegten, bieten jetzt, uns recht zum Hohne, waffenlose Ausländer, ohne Legionen, allen Deutschen Trotz, und triumphiren über ganz Germanien."

Die schon vorhandene Trennung sprach der Rheinbund 1806 *) ausdrücklich aus: Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und einige kleinere Fürsten rissen sich vom Reiche los, „weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die deutsche Verfassung gar keine Garantie irgend einer Art darbiete," und notificirten diese Trennung dem Reichstage. Der Sitz des Bundes sollte zu Frankfurt sein, der Erzkanzler, Churfürst von Mainz, als Primas den Vorsitz führen, und der Reichstag aus zwei Kurien bestehen: die der Könige und die der Fürsten. Sie durften sich nicht mit fremden Mächten verbinden, ihre Streitigkeiten sollte der Reichstag entscheiden. Bei einer itio in partes sollte der Fürst von Nassau der Fürsten-Kurie präsidiren. Der Kaiser der Franzosen war Protector des Bundes und sollte den Nachfolger des Primas ernennen. So hatte Frankreich die deutsche Kaiserkrone an sich gebracht, und Karls des großen Monarchie wieder herzustellen gesucht. Der Rheinische Bund schloß ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich, und die Contingente jedes Staats wurden dafür festgesetzt. Die Souverainetät blieb jedem Staate gänzlich erhalten. Es war ein Staatenbund, dessen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands fiel. Die kleineren Staaten schlossen sich

---

*) Mertens: Supplément au recueil des principaux traités, Tom. III. p. 313. suiv.

Frankreich, dem Lande an, welches das Princip der Neuzeit am Energischsten durchgefochten hatte.

Was geschah nun 1815 durch den deutschen Bund? Der äußern Form nach einten sich die getrennten Glieder Deutschlands zwar wieder. Es war ein Staatenbund, zum Zwecke der „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten," *) — und im Ganzen eine Nachahmung des Rheinbundes. Der Bund war aber nur groß durch die Verheißungen, die er machte, jedoch nicht erfüllte: landesständische Verfassungen in den einzelnen Staaten, Emancipation der Juden, Preßfreiheit. Denn durch das Hinzutreten der zwei Großmächte, die, wenn Friedrich II. nicht gewesen wäre, sich schon auf Joseph's Vorschlag Deutschland getheilt hätten, wurde Deutschland doch im Innern zerrissen. Die kleineren Staaten mit ihren Constitutionen blieben im Geist an Frankreich angeschlossen; Preußen und Oesterreich hielt mit Rußland fest zusammen. So war der Schwerpunkt Deutschlands gar nach Osten statt nach Westen hingezogen.

Diese Politik wird fortan verschwinden. Es wird durch die Vereinigung dieser drei Theile Deutschlands eine deutsche Politik entstehen, die schwerer in's Gewicht Europa's fallen wird, als die der zwei deutschen Großmächte zusammengenommen, weil sie eine nationale sein wird. Das Mittel hierzu ist die politische Reorganisation Deutschlands zu einem Bundesstaate.

Der erste veröffentlichte Vorschlag zu derselben ist der von Welker in der Badenschen Kammer vorgetragene Commissionsbericht über Bassermann's Antrag auf Einführung eines National-Parlaments. Der unter dem Titel „Grundzüge

---

*) Klüber: Staatsarchiv des deutschen Bundes, Bd. I., Heft 1, S. 19 ff.

der Bundeseinrichtung mit Nationalvertretung" in öffentlichen Blättern vom 29. und 30. März erschienene Bericht lautet also:

„I. **Bestandtheile des deutschen Bundes.**

Der deutsche Bund wird gebildet durch die Regierungen und Bürger aller deutschen Länder, so wie diese Länder bisher durch ihre Regierungen am Bunde Theil nahmen, jedoch mit Zuziehung 1) aller preußischen Länder (bei der österreichischen Monarchie ist dies leider, wenigstens bis jetzt, unmöglich), 2) des staatsrechtlich und national mit Holstein unzertrennlich verbundenen Schleswigs. Eine der wichtigsten politischen Aufgaben des Bundes bleibt es, für die Zukunft auf jedem staats- und völkerrechtlich möglichen Wege dahin zu wirken: a) daß alle national deutschen Länder mit dem Bunde vereinigt werden und stets mit demselben vereinigt bleiben; b) daß über kein deutsches Land ein außerdeutscher Regent herrsche; c) daß keine deutsche Regierung außerdeutsche Länder besitze.

II. **Zweck und Aufgaben des deutschen Bundes.**

Sein Zweck ist die völkerrechtliche Sicherung Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten und das Gesammtwohl der Nation, insoweit hierzu die Selbstverwaltung der einzelnen Bundesstaaten nicht genügt, so daß jene beiden Zwecke gemeinschaftliche Maßregeln erfordern. Der neue Bund wird in der That wie der amerikanische und so wie früher das deutsche Reich ein Bundes- oder ein Staaten-Staat mit theils ausschließlichen, theils mit der Landeshoheit concurrirenden Oberhoheitsrechten der Bundesgewalt. Die Selbstständigkeit und Würde der einzelnen Bundesstaaten und Regierungen wird hierbei erhalten, einestheils dadurch, daß sie freiwillig mehrere

ihrer Staatsrechte im Bunde gemeinschaftlich machen und gemeinschaftlich ausüben, anderntheils durch die Grenze der Bundesgewalt. Sie geht nicht weiter, als es das Wohl der Nation fordert, daß Gemeinschaftlichkeit stattfinde. Außerdem bleiben die einzelnen Staaten und Regierungen selbstständig, und im Zweifel streitet die Vermuthung für die zwar beschränkte, aber doch noch selbstständige Staatsgewalt der einzelnen Länder. Die aus jenem Hauptgrundsatz abgeleiteten einzelnen Bundesrechte aber werden sich gewiß von selbst rechtfertigen. Hierhin gehören namentlich folgende Aufgaben der Bundesgewalt: 1) Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten nach Außen. 2) Die kriegerische Vertheidigung zu Land und zur See gegen äußere Feinde, so wie auch zum Schutz des einen Bundesstaates gegen den anderen. 3) Das Zollwesen. 4) Gemeinschaftliche Post- und Eisenbahneinrichtungen. 5) Gleichheit der Münzen, Maaße und Gewichte. 6) Freiheit des Verkehrs und Handels auf Land- und Wasserstraßen mit Gleichheit des Handels- und Wechselrechts. 7) Die Verbürgung der wesentlichsten deutschen Freiheits- und nationalen Bürgerrechte. a) Volle Glaubens-, Religions- und Cultusfreiheit. b) Volle Preßfreiheit. c) Vereins- und Versammlungsfreiheit. d) Freie volksvertretende Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit dem Recht der Anklage der verantwortlichen Minister. e) Gleichheit der Steuerpflicht, der Wehrpflicht und des Wehrrechts für alle Bürger, oder Ausschluß der Privilegien in diesen Beziehungen. f) Gleiche Berechtigung der Bürger, zu Gemeinde- und Staatsämtern ernannt zu werden. g) Allgemeines abzugsfreies Auswanderungsrecht der Bürger und volles völkerrechtliches Gastrecht für die Fremden. h) All-

gemeines deutsches Heimathsrecht, oder Freiheit des Eintritts, des Ankaufens von Grundstücken, des Aufenthalts und Gewerbsbetriebs für alle Deutschen in allen deutschen Landen, ohne andere Bedingungen und Schranken als die für die Landesbürger. i) Freiheit der Bildung in allen deutschen Lehranstalten. k) Schutz gegen den Büchernachdruck und gleiche Wirksamkeit der vom Bunde ertheilten Erfindungspatente. l) Schutz der persönlichen Freiheit durch ein Bundesgesetz. m) Schutz gegen Justizverweigerung. n) Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz und Schwurgerichte in Strafsachen. o) Allgemeines Verbot des Lotto's und der öffentlichen Spielbanken. p) Allgemeine deutsche Gesetzgebung, und zwar: einestheils gleiche absolut gebietende Gesetze, soweit nach dem Obigen eine gleichmäßige Durchführung der bundesrechtlichen Bestimmungen sie erheischt; anderntheils nur bedingt gebietende (also solche, einzelne landesgesetzliche Abänderungen nicht ausschließende allgemeine Gesetze, für deren Gültigkeit die Rechtsvermuthung streitet): soweit sie als Grundlagen für eine Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtssprechung und der Rechtswissenschaft heilsam sind.

III. Natur der Gewalt des Bundes.

Der Bund verwirklicht seine Zwecke und seine Aufgaben durch eine gemeinschaftliche Oberregierungs- oder durch eine höchste Gesetzgebungs-, Besteuerungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt und vermittelst der dazu nöthigen Bundesorgane.

IV. Organisation der Bundesgewalt.

Organe des Bundes und ihre wesentlichen Rechte.

1. Die Versammlung der Repräsentanten aller Bundesstaaten durch Abgesandte ihrer Regierungen (so weit

nicht etwa für wichtigere Handlungen die Fürsten persönlich erscheinen wollen). Da wir keinen einfachen Staat und keine Aufhebung der einzelnen Staaten und Regierungen und des reichen deutschen individuellen Staatslebens wollen, so ist es wohl klar, daß die Staaten als Einheiten durch ihre Regierungen im Bunde vertreten sein müssen. Soll aber nicht ein polnisches anarchisches Veto jeder einzelnen Bundesregierung die Beschlüsse der Nationalversammlung wie aller andern Regierungen ungültig machen oder verhindern können, so müssen sie Mehrheitsbeschlüsse fassen. Hierzu also und zu organischer Wechselwirkung mit der Nation, mit ihrer Nationalrepräsentation, müssen sie gemeinschaftlich und öffentlich und mündlich verhandeln, berathen und beschließen. Auch bei der größten Vorliebe für die Volksfreiheit darf man sicher der großen moralischen Kraft der National-Repräsentation in ihrer Verbindung mit der öffentlichen Meinung, trotz aller monarchischen Rechte, vertrauen. — Für die besondere Organisation und das Stimmenverhältniß dieser Regierungen, ihr Präsidium, ihre Geschäftsordnung, die Ernennung ihrer Abtheilungen und Beamten, mögen nach ihrer Übereinkunft die Bestimmungen des bisherigen Bundesrechts bestehen bleiben, oder dieselben auch verändert werden. Nur muß a) in allen ihrer Zuständigkeit unterworfenen Sachen oder in allen wahren Bundessachen überall Stimmenmehrheit entscheiden; b) die Abgesandten der Regierungen dürfen sich nicht auf besondere Vollmachten, deren Mangel oder auf eine Beschränkung durch dieselben beziehen; c) die Verhandlungen müssen der Regel nach öffentlich sein; d) zu gültiger Beschlußfassung genügt eine Stimme mehr als die Hälfte. Auch den Namen dieser Versammlung mögen die Regierungen selbst bestimmen, etwa: die deutschen Landesregierungen, oder die deutsche Gesammtregierung, oder auch das Haus

derselben, Senat, Oberhaus u. s. w. Die wesentlichen Rechte dieser Versammlung bestehen darin, daß dieselbe (gleich dem Haus der Volksvertreter) Bundesgesetze, Maßregeln und Einrichtungen vorschlagen und mit entscheidender Stimme beschließen oder ablehnen, und auch die verantwortlichen Bundesminister bei dem Bundesgericht anklagen kann. Sie hat ferner das besondere Recht, das Bundeshaupt zu erwählen.

2. Die Versammlung der Vertreter der Nation. Diese werden alle drei Jahre, je einer auf 50,000 (oder 70,000) Seelen von allen selbstständigen, großjährigen, ehrenhaften Staatsbürgern erwählt. Staaten unter 50,000 oder 70,000 Seelen wählen Einen Vertreter. Die Wahl findet (ähnlich wie die der badischen Volksvertreter) in der Art statt, daß jene Bürger je nach Wahlbezirken von 500 Seelen aus ihrer Mitte einen Wahlmann, und die versammelten Wahlmänner von 50,000 (oder 70,000) Seelen aus allen selbstständigen, dreißigjährigen, ehrenhaften Bürgern des Landes den Abgeordneten wählen. Die Wahl der Nationalrepräsentation durch die Bürger, nicht etwa durch die Landstände, ist eine unmittelbare Folge der wesentlichsten Natur und Aufgabe eines wahrhaften nationalen Bundes, wie sie stets die griechischen Bundesvereine durchführten, und wie sie, nach traurigen Erfahrungen durch frühere schlechtere Einrichtung, Nordamerika in seiner reformirten heutigen Bundesverfassung anerkannte (s. Bund und deutscher Bund im Staatslexikon). Als Verein besonderer Staaten bedarf der Bund eine Repräsentation der Einheit und Selbstständigkeit dieser Staaten durch ihre Regierungen. Diese vertreten in Nordamerika, so wie ehemals in den griechischen Bundesvereinen, die zum Senat zusammentretenden Regierungsgesandten. Als nationaler Freiheitsverein aber muß der Bund die Freiheit aller Bürger durch sie selbst,

entweder, wie in Griechenland, durch ihre allgemeine Volksversammlung, oder, wie in Amerika, durch ihre je nach der Seelenzahl frei erwählten Repräsentanten vertreten lassen. Eine große Zahl der Nationalrepräsentanten also so, wie nach den Beschlüssen der Commission, eine Zahl von 500—700, ähnlich dem englischen Unterhaus, war nothwendig zur Vermehrung der moralischen Stärke der Versammlung und der öffentlichen Meinung. Sie war auch nöthig zum Schutz der kleinern und mittlern deutschen Staaten gegen allzu großes Übergewicht der größern. Ein Census, eine heute doppelt gefühlte Ausschließung der Armen durch die Reichen, ist an sich widerwärtig, und heute von der öffentlichen Meinung verworfen. Dagegen bietet, wie den Badnern ihre dreißigjährige Erfahrung zeigt, ihre einfache mittelbare Wahl alle Bürgschaften gegen das Übergewicht roher Massen, ihrer Leidenschaften und leichten Täuschungen, überhaupt für ruhige, ruhig besprochene, intelligente, der wahren Volksstimmung entsprechende Wahlen. Diese Wahlen fielen in Baden meist liberaler und besser aus, als die unmittelbaren würtembergischen Wahlen.

Die Versammlung bestimmt über ihre innere Organisation, über ihre Abtheilung und ihre Geschäftsordnung. Nur muß sie a) der Regel nach öffentlich verhandeln und b) nach Stimmenmehrheit beschließen. c) Die Abgeordneten sind an keine Mandate gebunden. d) Zur gültigen Beschlußfassung gehört Eine Stimme über die Hälfte. Diese Versammlung hat gleich dem Haus der Landesregierungen das Recht, Bundesgesetze, Einrichtungen und Maßregeln vorzuschlagen und mit entscheidender Stimme zu beschließen oder abzulehnen, und das Recht, allein oder mit dem andern Haus, seine Vorschläge nur im Ganzen angenommen oder verworfen zu sehn. Bei dem so etwa erfolgten Widerspruch beider Häuser werden die Stimmen der-

selben zusammengezählt und so die Mehrheit gebildet. Beide Versammlungen treten alljährlich in Frankfurt am Main am 1. Februar auf höchstens drei Monate zusammen. In dringenden Fällen können beide Häuser eine Verlängerung beschließen. Ebenso kann in dringenden Fällen das Bundeshaupt (oder der Bundesrath) zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

3. Das Bundeshaupt. Es wird von dem Haus der Landesregierungen aus ihrer Mitte je auf drei Jahre gewählt. Es handelt nur durch verantwortliche Minister und durch die von diesen unterzeichneten Beschlüsse. Es vertritt den Bund nach Außen; ernennt die Bundesgesandten und Beamten; vollzieht die Bundesgesetze und Beschlüsse; verwaltet die Bundesangelegenheiten und beruft in dringenden Fällen außerordentliche Versammlungen des Nationalparlaments.

Ein Bund mit so großen nationalen Aufgaben bedarf durchaus einer möglichst einheitlichen und kräftigen Vollziehungsgewalt. Aber es wäre gefährlich, wenn durch eine lebenslängliche Gewalt des Oberhauptes, sowie im deutschen Reich, einerseits das Nationalinteresse dem Hausinteresse untergeordnet, anderntheils Eifersucht und Abneigung und Intriguen gegen das Oberhaupt erweckt werden könnten.

4. Der Bundesrath oder der ständische Ausschuß. Zu demselben werden von jedem Hause aus seiner Mitte sechs Mitglieder und durch diese zwölf ein Obmann erwählt. Sie berathen das Bundeshaupt bei Abschließung der Staatsverträge und bei Ernennung des Oberfeldherrn, außerdem in wichtigen Angelegenheiten, in welchen das Bundeshaupt ihren Rath fordert, oder in welchen sie ihm denselben zu ertheilen für Pflicht halten. Auch berufen sie in dringenden Fällen ein außerordentliches Parlament.

Diese Einrichtung hält die Heidelberger Commission für wichtig zur Sicherung gegen verderbliche einseitige Beschlüsse über die wesentlichsten, vielleicht bleibend schädlichen Regierungshandlungen, ebenso für Einberufung des Nationalparlaments in gefährlichen Zeiten. Unsere Commission in ihrer Mehrheit hält sie für überflüssig.

5. Das Bundesgericht. Es besteht aus 25 Mitgliedern, welche in der Art erwählt werden, daß die Nationalrepräsentation für jede Stelle drei Kandidaten vorschlägt, das Regierungshaus einen auf lebenslang ernennt (so daß jedes Haus acht Mitglieder ernennt, welche sich durch neun andere Mitglieder ergänzen). Es richtet in öffentlichem und mündlichen Verfahren: a) über die Anklagen gegen die Bundesminister; b) über die Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander; c) über Beschwerden der Landstände wegen verletzter Verfassung; d) wegen Verletzung der bundesmäßig verbürgten Rechte durch Gesetze und Regierungshandlungen.

6. Die Bundesarmee. Sie besteht in Friedenszeiten: a) aus allem stehenden Militair, welches durchaus gemeinschaftlich und wie in Nordamerika im Frieden nur sehr gering ist; b) im Kriege aus dem Aufgebot der Landwehren aller einzelnen Staaten, welche nach gemeinschaftlichen Bundesgesetzen gebildet und organisirt werden. Das stehende Militair steht immer, die Landwehr in Kriegszeiten, unter dem Befehl des Bundeshauptes oder des von ihm gewählten Oberfeldherrn.

V. Die Art der Begründung und der Sanction der neuen Verfassung des deutschen Bundes.

Die neue Verfassung muß nicht allein von den Regierungen und ihren Vertretern, sondern zugleich auch durch Vertreter der Nation berathen und als der Nationalgrundvertrag beschlossen und gegenseitig durch den Eid geheiligt werden."

Diesen Entwurf begrüßte ich den Tag nach seiner Veröffentlichung in folgendem, „Die Verfassung des deutschen Bundesstaats“ überschriebenen Aufsatze:

„Das Wort ist ausgesprochen, und wird freudig in allen Gauen Deutschlands wiederhallen. Dürfen wir den mitgetheilten Bericht des edlen Welker für amtlich halten, so hat die badensche Commission wegen des Verfassungs-Vorschlags für Deutschland „sich an die rein ausgeprägte Natur des Bundesstaats in Amerika möglichst angeschlossen, und die monarchische Form der meisten Bundesstaaten mit der nationalen Freiheit möglichst harmonisch zu vereinbaren“ gesucht. Deutschland, das ganze vereinigte Deutschland wird also hiernach ein Freistaat (ich vermeide absichtlich das Fremdwort „Republik“, weil es vielfach anstößt), oder, wenn man will, ein Wahlreich, ein Wahl-Königthum werden, — kurz, Deutschland erhält eine Repräsentativ-Verfassung mit gewähltem Oberhaupte, wie die vereinigten Staaten von Nordamerika. Unsere kühnsten Wünsche gehen in Erfüllung; und der Augenblick ist da, wo die europäische Menschheit mit fast überstürzender Blitzesschnelle von Grund aus zur Wiedergeburt gelangen will. Sorgen wir, daß auch hier die deutsche Besonnenheit die Oberhand behalte! Einige Bemerkungen über den mitgetheilten Verfassungsentwurf wollen wir uns erlauben.

Österreich konnte nicht, wie Mohl in der Deutschen Zeitung will, die Kaiserkrone als ein so gut wie erbliches Recht der Habsburger in Anspruch nehmen. Durch wie viel Opfer in den Wahlverträgen haben sie es errungen! Fort mit solchen mittelalterlichen Überresten! Zurück zu dem ursprünglichen Zustande des einheitlichen Deutschlands, mit dem wir aber nun den ganzen Reichthum der staatlichen Ausbildung durch die Repräsentativ-Verfassung verbinden müssen. „Die Deutschen,“ führten

wir schon einmal an, „wählten ihre Führer nach der Tugend, ihre Könige aus den Edelsten.“ Im Mittelalter war das Wahlreich die schlechteste aller Verfassungen, wie Deutschland und Polen bewiesen haben, weil Willkür und rohe Gewalt das Oberhaupt bestimmen wollten. Jetzt bilden Gedanken und gesetzliche Einrichtungen einen eben so sicheren Ankergrund, als natürliche Festigkeit. Doch warum soll das Oberhaupt des Staats nur aus dem Senate, den Vertretern der Regierungen, nicht auch durch das Haus der Volksvertreter ernannt werden? Alle drei Jahr kommen die beiden Häuser in Einer Versammlung zusammen, um das Bundeshaupt neu zu wählen. Dauert nun jedes deutsche Parlament nur so lange, als der Vorsitz des Bundesoberhauptes, so haben wir mit jeder neuen Gesetzgebung, die zusammentritt, sogleich die zu diesem Zwecke gewählten Wähler des Oberhaupts, die ihre gesetzgebenden Arbeiten jedesmal mit dieser Wahl beginnen. Der Reichsverweser, der Stellvertreter des Oberhaupts, auf dieselbe Art, wie dieses gewählt, sei Vorsitzer des Senats.

Mit der Einrichtung des Hauses der Abgeordneten sind wir ganz einverstanden: es sei denn, daß wir anheimstellen, ob sich nicht ein Mittel finden ließe, auch bei solchen großen Wahlbezirken mit Leichtigkeit die Abgeordneten ohne Vermittelung aus Urwahlen hervorgehen zu lassen; wir werden es später angeben.

Was endlich den Senat betrifft, so muß er freilich eine geringere Zahl von Mitgliedern haben, als das andere Haus. Der Entwurf schwankt bei diesem zwischen 800 und 600 Abgeordneten. Bleiben wir einmal bei Einem Abgeordneten auf 100,000 Einwohner stehen, so würde das etwa 420 Abgeordnete ergeben; und dann schlage ich für den Senat etwa die Hälfte vor. Nämlich so. Am Folgerichtigsten wäre es, auch die Zahl der Senatsmitglieder auf die Regierungen Deutsch-

lands nach der Einwohnerzahl zu vertheilen. Wollen wir gründlich umgestalten, warum an geschichtlichen Überlieferungen unumstößlich festhalten, wenn sie nicht vollständig gleiches Recht für Alle begründen? Doch der Senat soll ja erhalterisch (conservativ) sein! Nun denn! Mohl hat schon angeführt, im Plenum haben die Regierungen Deutschlands beim Bunde 69 Stimmen, wovon Österreich und Preußen z. B. jedes vier, und die kleinsten Staaten eine. Verdreifachen wir diese Zahl, so kommen 207 Stimmen heraus *). Der Senat wird von den einzelnen Staaten so gewählt, daß die gesetzgebenden Versammlungen, Abgeordnete und Senat eines jeden, in vereinter Sitzung für jede Stelle drei Bewerber vorschlagen, unter denen die Regierung wählt.

Ich habe schon gesagt, die Verfassung Deutschlands müßte das Urbild sein, welches sich in allen Landesverfassungen abspiegelt. Die Provinzialgesetzgebungen wählten dann im Verein mit den Provinzialregierungen auf die vorhin für ganz Deutschland angegebene Weise den Senat des einzelnen Landes. Aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, großem und kleinen Grundbesitz, den Handwerkern, dem Handelsstande, den Beamten und freien Capacitäten, — kurz aus den Arbeitern aller Art wähle der Vorstand jedes engern Kreises die Senatoren des höhern, aber auch nicht nach bestimmten Zahlenverhältnissen für die einzelnen Stände. Wo jedesmal bei einer eintretenden Erledigung eines Sitzes sich das größte Verdienst im Volke findet, dahin leite die Gesetzgebung und Regierung ihre Wahl. Auch der Senat ist Volksvertreter, nicht Standesvertreter. Auch den politischen Stand des ausgezeichnetsten Verdienstes, der natür-

*) Ich folge jetzt ungefähr dem nachstehenden Entwurfe, da ich ursprünglich durch Verfünffachung 345 als die Zahl der Senatoren, 700 aber als die Zahl der Abgeordneten angenommen hatte.

lich nur etwas persönliches sein kann, — die wahre Aristokratie, wenn wir uns noch einmal dieses Ausdrucks bedienen wollen, — muß Jeder durch einen Sitz im Senate erstreben können.

Und nun für heute nur noch unsere volle Zustimmung zum fünften Artikel des Entwurfs:

„Die neue Verfassung muß nicht allein von den Regierungen und ihren Vertretern, sondern zugleich auch durch Vertreter der Nation berathen und als der National-Grundvertrag beschlossen und gegenseitig durch den Eid geheiligt werden."

Also was wir gleich Anfangs sagten: Machen wir nichts Halbes, wie vor achtzehn Jahren die Franzosen, als sie ihren Grundvertrag wieder zusammenflickten. Versuchen wir nicht auf vertrocknete Stämme das ewig frische Grün der neuen Einrichtungen zu pfropfen, weder für ganz Deutschland noch für die einzelnen Staaten. Die Bundesakte von 1815 ist zerrissen und ihre Stücke in dem Sturme der Revolution verweht. Nur eine verfassungsgründende Versammlung des ganzen deutschen Volks kann diesen Entwurf annehmen und wird ihn annehmen. Verzeiht es, Ihr Deutschen, einem Preußen, einem Berliner, die heldenmüthige Stadt der deutschen Barrikaden Euch zum deutschen Regierungssitze vorgeschlagen zu haben *), die Stadt des neuen Deutschlands, die keine mittelalterliche Erinnerungen aufzuweisen hat, — die Stadt, aus deren mit dem Blute der Freiheitskämpfer getränktem Boden Euch der Geist der neuen Freiheit frisch entgegenathmen wird. Liegt sie nicht auf halbem Wege zwischen Straßburg und Königsberg, zwischen Flensburg und Wien? Doch mag's immerhin auch das alte Nürnberg oder Augsburg sein, was Mohl vorschlägt! Oder wie Ihr wollt! Mit der Erfindung der Neuzeit, die alle Völker zusammenrückt

*) In einem wenige Tage vorher erschienenen Artikel.

und alle Entfernungen tilgt, mit unsern Eisenbahnen strecken wir nach allen Seiten unsre Arme aus der nächsten Nähe brüderlich Euch entgegen. Doch, wie gesagt, der Ort soll den Geist weder hemmen noch entzweien!"

Am 26. April überreichten die siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens der hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten folgenden „Entwurf des deutschen Staatsgrundgesetzes" mit einem Vorwort von Dahlmann.

„Vorwort.

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll. Nicht blos, daß wir die ungeheure Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen; unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannichfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen. Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammenführte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Punkte. Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, Niemand auch dürfte nur wünschen, es zu sein, und wenn durch Ereignisse, in welchen

wir Alle die Waltung einer höhern Hand verehren, Vieles von Dem, was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist, — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte; sie würde sich ihr eigenes Grab graben. Darum sind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutschen Volks und die Competenz des Reichsgerichts mit großer Einmüthigkeit genehmigt. Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen belegen ist, führte die Mehrzahl der Versammlung einen großen Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg sich, daß in jener Zerstückelung, welche für unser Vaterland so traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müssen, wenn unsere Zukunft fröhlich gedeihen soll. Die Bedeutung unserer Dynastien ist durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Schaam hat uns Deutsche behütet, Denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht blos die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anderswohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmälig in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höhern Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in andern europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so

würde eben so gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit. Steht so die Erblichkeit nicht blos in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Überzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sei, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Einstimmigkeit vereinbaren können. Die Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese: Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche, um der Wohlfahrt des Ganzen willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, blos mit den Fictionen

der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Nicht unwahrscheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davontragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschem Bürgerblut bespritzten Pfade; denn es ist eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruhe der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als sei aus den Herzen der Deutschen die Geltung ihrer Fürstenhäuser auf einmal verschwunden. Diese werden vielmehr in dem Volksbewußtsein eine um so freundlichere Stätte finden, weil sie dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den fünften Paragraphen genehmigte, mit sicherer Überzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt; denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen. Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Maiversammlung zu Frankfurt a. M. einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht von einander lassen *).

---

*) Verzeichniß der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche an der Berathung des bevorstehenden Entwurfs Theil genommen ha=

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

Artikel I.

Grundlagen.

§. 1. Die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen preußischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).

Anmerkung. Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

§. 2. Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, so weit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils

---

ben. Österreich: von Schmerlin aus Wien, und von Sommaruga aus Wien. Preußen: Dr. Dahlmann aus Bonn. Baiern: (nicht vertreten). Königreich Sachsen: Todt aus Adorf. Hannover: Dr. Zachariä aus Göttingen. Würtemberg: Dr. Uhland aus Tübingen. Baden: Bassermann aus Mannheim. Kurhessen: Dr. Bergk aus Marburg. Großherzogthum Hessen: Dr. Langen aus Rheinhessen. Holstein: Droysen aus Kiel. Luxemburg: Willmar aus Luxemburg. Sächsische Häuser: von der Gabelentz aus Altenburg und Luther aus Meiningen. Braunschweig und Nassau: von Gagern aus Wiesbaden. Mecklenburg: Stever aus Mecklenburg. Oldenburg 2c.: Dr. Albrecht aus Leipzig. 16. Stimme: Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold. Freie Städte: Dr. Gervinus aus Heidelberg.

darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (s. Art. II.), theils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (s. Art. IV.).

Artikel II.

Bedeutung des Reichs.

§. 3. Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu: a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zweck; imgleichen die Überwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.) b) Das Recht über Krieg und Frieden; c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heere und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung; d) das Festungswesen; e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen; f) das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet; g) das Postwesen; h) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen; i) Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken; k) die Gesetzgebung im Gebiet des öffentlichen und Privatrechts, in so weit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wohin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, so wie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System gehört; l) die Gerichtsbarkeit in dem unten (§. 24.) bezeichneten Umfange; m) die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Post-Einkünfte, und, sofern diese

und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Concessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III.

Verfassung des Reichs.

§. 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichs-Minister stehen; die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

A. Das Reichsoberhaupt.

§. 5. Die Würde des Reichsoberhaupts (deutschen Kaisers) soll, um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volks willen, erblich sein.

§. 6. Das Reichsoberhaupt residirt zu Frankfurt a. M.; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste.

§. 7. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, sowie die Stabsoffiziere der Landwehr; desgleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres. Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten (§. 3. i.) bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht.

§. 8. Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung (vergl. §. 18.), die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu. Die Beschlüsse des Reichstags erhalten durch seine Verkündigung verbindliche Kraft für alle Theile des Reichs. Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nöthigen Verordnungen. Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage.

§. 9. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Von ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt, und bei ihm beglaubigt. Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten, und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§. 3. a.). Er entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 10. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag.

§. 11. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

§. 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich: 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf; 2) aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte, welcher mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode geschickt werden muß; 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, so daß alle vier Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten, den gesetzgebenden Körpern: in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte

den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu*); die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 13. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf sechs Jahre gewählt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken, und ein Überschuß von wenigstens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt. Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner) bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Wähler ist jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30. Lebensjahr, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten. Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

---

*) Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten: Österreich sendet 24; Preußen 24; Baiern 12; Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden, je 8, zusammen 32; Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen 24; Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, je 4, zusammen 20; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen 6; Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Hessen-Homburg, Lichtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen 19; im Ganzen 161.

§. 14. Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tagegelder aus der Reichskasse.

§. 15. Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einschluß der §. 12. Nr. 1. und 2. erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instructionen nicht gebunden.

§. 16. Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Übereinstimmung beider Häuser. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, desgleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu. Der Voranschlag des Reichhaushalts ist stets zuerst in dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf.

§. 17. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 18. Der Reichstag versammelt sich von Rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zu Frankfurt a. M., die am . . . ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (s. §. 8.). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

§. 19. Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben Theil zu neh-

men, nur durch das betreffende Haus des Reichstages entbunden werden.

§. 20. Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Äußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 21. Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

C. Das Reichsgericht.

§. 22. Das Reichsgericht besteht aus einundzwanzig Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten. Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichs- oder Staatsamtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses.

§. 23. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§. 24. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes: a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, in so fern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkürten

Austräge; b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt; c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, in so fern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt; d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist; e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige; g) Entscheidungen in oberster Instanz über die, nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege; h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen Verletzung der Reichs-, beziehungsweise der Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten; i) Criminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, so wie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt. Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen. Außerdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten, Gutachten zu geben. Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

Artikel IV.

Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 25. Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen: a) eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter; b) Öffentlichkeit der Ständeversammlungen; c) eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten; d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, außer nach Urtheil und Recht; Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten in Criminalsachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs; e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; f) allgemeine Bürgerwehr; g) freies Versammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch; h) unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften; i) das Recht jedes Betheiligten, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände, und, so fern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen; k) Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei Criminaluntersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen;

m) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine Habeas-Corpus-Akte; n) Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs, in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates, Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben; o) Auswanderungsfreiheit; p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; q) Freiheit der Wissenschaft; r) Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten; s) Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.

Artikel V.

Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

§. 26. Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

§. 27. Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, ingleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§. 28. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt.

§. 29. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Übereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupte,

in jedem Hause die Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Anwesenden erforderlich.

§. 30. Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt."

Brüder der gesammten deutschen Lande! Angesichts des großen Augenblicks, der herannaht, wo das gesammte deutsche Volk sich auf den neuen Grundlagen der Freiheit neu gestalten will, verscheucht Ihr gewiß aus Eurem Busen jeden Schatten des Zwiespalts, der Nord und Süd unseres gemeinsamen Vaterlands von einander trennen könnte. Wir sind das erste große Volk Europa's, das die höchste Form freier Staatsverfassungen, den repräsentativen Bundesstaat bei sich einzuführen beabsichtigt. Wir treten damit wieder an die Spitze der europäischen Bewegung, an der wir schon einmal standen. Schon folgt Italien unserem Beispiele; und in der Schweiz bereitet sich Ähnliches vor. Aber wollen wir einen freien Bundesstaat gründen, so müssen wir auch alle Consequenzen annehmen, die aus diesem Prinzipe folgen: die Einheit eines großen Volkes, ungeachtet der Vielheit kleinerer selbstständiger Staaten; und die Wahl Eines Oberhauptes.

Beide Entwürfe, die ich mitgetheilt habe, stimmen daher auch mit Recht darin überein, eine Kammer der Abgeordneten, als den Vertreter des ganzen deutschen Volks: und einen Senat, als den Vertreter der einzelnen deutschen Stämme, durch ihre Vorstände festzustellen. Die Entwürfe weichen aber in der Einrichtung des Senats, und in Bezug auf das Oberhaupt von einander ab. Ehe ich indessen an diese Einzelnheiten gehe, habe ich noch einige allgemeine Wünsche zu den Forderungen

unseres Königs und den Vorschlägen der Entwürfe hinzuzufügen.

Einmal nämlich ist das Bundesgericht meinem Vorschlag nach der höchste Ausleger der Verfassung, und entscheidet mithin selbst Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einem einzelnen Staate; so daß wir keine Reichs-Executions-Armee mehr brauchen. So wollen wir Europa das Beispiel geben, damit, wie wir uns brüderlich geeint haben, so nun auch die anderen großen Völker sich zu einem solchen Bunde, wie dem Skandinavischen, Panslavischen u. s. w. verbinden, die dann wiederum dereinst in eine höchste Spitze, in einen europäischen Congreß, ja in einen Areopag der Menschheit zusammentreten. Ferner möchte ich die Rubrik i im zweiten Entwurfe (§. 3) dahin verstanden wissen, daß ein Civil- und Criminal-Gesetzbuch für ganz Deutschland gegeben werde, worin die Züge des gemeinsamen Rechts enthalten sind, ein allgemeines deutsches Landrecht; was die Particular-Gesetzgebungen der einzelnen Stämme keineswegs ausschließt, gerade wie es die Rubrik p im Welker'schen Entwurfe will. Endlich wünsche ich den Eingang der nordamerikanischen Bundes-Acte auch an der Spitze unserer Bundesverfassung zu sehen.

In der Einrichtung des Senats stimmen meine Vorschläge und der zweite Entwurf im Wesentlichen überein. In Bezug auf das Oberhaupt schließe ich mich umgekehrt dem ersten Entwurfe an. Meine Gründe sind folgende.

Vierunddreißig Abgesandte der Fürsten, oder auch sie selber, scheinen mir nicht eine genügende Repräsentation für ein deutsches Oberhaus zu sein, besonders wenn es wichtige richterliche Functionen in Bezug auf die Anklage der Minister, das Recht in Übereinstimmung mit dem Oberhaupte Krieg und

Frieden zu schließen und Bundesbeamte zu ernennen, ausüben sollte. Beständen die deutschen Fürsten auf ihr erworbenes Recht, im Plenum neunundsechszig Stimmen zu haben,*) so könnte man ihnen das Verhältniß durch die von mir vorgeschlagene Verdreifachung lassen. Die Fürsten würde ich aber auf keinen Fall ins Oberhaus berufen, weil sie zu Hause nothwendiger sind. Der Entwurf der Siebzehn geht nun von jener historischen Grundlage ab, und was nimmt er für ein anderes Vertheilungsprinzip auf? Keins, das kann ich nicht billigen. Das einzig übrig bleibende Prinzip wäre aber der Umfang der Staaten, und da ist Lichtenstein mehr denn vierundzwanzig Mal kleiner, als Preußen. Mein Vorschlag ist daher, um eine Ausgleichung zu treffen, den vierundzwanzig, oder vielmehr jetzt zweiundzwanzig Staaten, welche nur Eine Stimme im Plenum haben, Einen Senator zu lassen, und die übrigen Senatoren, welche noch nöthig sind, um ihre Zahl auf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten zu bringen, nach der Bevölkerung auf die größeren Staaten zu vertheilen.

Was endlich die ausübende Gewalt des Bundes betrifft, so haben beide Entwürfe es richtig eingesehen, daß sie einer Commission von mehreren Mitgliedern nicht

---

*) Sie sind (Klüber, a. a. O. S. 22—23) folgendermaßen vertheilt: Österreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg je vier Stimmen, zusammen 24; Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg, je drei Stimmen, zusammen 15; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, je zwei Stimmen, zusammen 6; Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Bernburg, Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Siegmaringen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je eine Stimme, zusammen 24; also im Ganzen 69, — eine Zahl, die durch das Aussterben von Coburg und Cöthen wohl etwas modificirt worden.

übertragen werden darf. Denn zur Ausübung gehört die Einheit des Willens, und das französische Directorium ist ein trauriges Beispiel der Zersplitterung dieser Gewalt gewesen. Die monarchische Spitze fehlt selbst den vereinigten Staaten von Nordamerika nicht.

Steht diese fest, so ist die Erblichkeit des deutschen Oberhaupts, als eines Kaisers, zwar in den Entwurf der Siebzehner aufgenommen, aber nicht, wie die anderen Bestimmungen, mit Stimmeneinhelligkeit, sondern nur durch eine Mehrheit; und es bleibt zweifelhaft, ob die Gründe, welche das Vorwort für die Erblichkeit anführt, die der Majorität, oder nur die des Verfassers sind. Wir müssen ihnen durchaus und schnurstraks entgegentreten. Die Liebe der Deutschen zu ihren erblichen Fürstenhäusern und den Wunsch ihres Fortbestands führt Dahlmann als einen Hauptgrund an, daß auch das Oberhaupt Deutschlands erblich sei. Wir übergehen die wenigstens auffallende Behauptung, daß die Erblichkeit „die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet." Wir sagen nur, jene Prämisse muß vielmehr zu einer entgegengesetzten Schlußfolge führen. Lieben die Deutschen ihre erblichen Dynastien und wünschen sie ihren Fortbestand, so werden sie gewiß nicht einen erblichen Kaiser über sie setzen, der durch die mit der Erblichkeit verbundene Festigkeit seiner Macht leicht im Stande sein wird, die erblichen Oberhäupter der einzelnen Staaten zu von ihm abhängigen und absetzbaren Oberpräsidenten herabzudrücken, wie es ursprünglich die Gaugrafen und Herzöge waren. Und deren Erblichkeit und Fortbestand schreibt sich eben von den Zeiten her, wo dem deutschen Kaiser immer mehr die Wurzel jeder menschlichen Macht entschwand. Selbst mit dem besten Willen des erblichen Kaisers und seiner Dynastie halte ich es für schlechterdings unmöglich, daß, ohne baldige

Reibungen und Bedrückungen, auf die Unterlage von vierunddreißig kleinern constitutionellen Monarchien eine ungeheure fünfunddreißigste gesetzt werde, etwa wie Michel Angelo beim Bau der Peterskirche das Pantheon auf einen griechischen Tempel setzte. Deutschland würde sich zu Einer constitutionellen Monarchie machen und die vierunddreißig Fürsten im Oberhause bald mediatisiren müssen; so daß bei der Liebe der Deutschen zu der Particularität ihrer Stämme eben erst aus dem Kampfe „gleichartig erbberechtigter“ Fürsten gegen den Kaiser jene „umwälzenden Strebungen“ entstehen würden, die Dahlmann fürchtet, nicht aber, wenn sie nicht durch sein Erbrecht das ihrige bedroht sähen. Denn „würde er“ — als nicht erblich — „ungleich berechtigt, Denjenigen gegenüberstehen, welche, um der Wohlfahrt des Ganzen willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit untergeordnet zu haben,“ so fiele damit eben jener Grund der Eifersucht fort. Sie würden in ihm keinen Lehnsherrn, keinen constitutionellen Kaiser sehen, sondern den Präsidenten des deutschen Bundes, der keinen eigenen Willen für sich hat, nicht die gesetzgebende Gewalt mit den Senatoren und Volksrepräsentanten theilt, sondern nur der Vollstrecker des in beiden Häusern ausgesprochenen Willens, — der Diener des deutschen Volks und der deutschen Fürsten ist. Nur so können wir sagen, haben wir „freie Völker, freie Fürsten,“ nicht unter einem constitutionellen Kaiser. Und auch der mächtigste der deutschen Fürsten würde, ohne an Rang und Ansehen das Mindeste einzubüßen, in dies Verhältniß treten können. Denn da, dem Prinzipe der Selbstregierung zufolge, die größere Sphäre nur die Thätigkeit übt, welche über die minder umfassende hinausliegt, so würde er sich durchaus nicht in der Ausübung seiner Rechte

beschränkt sehen, und zum Wenigsten das bleiben, was er vorher war.

Zwischen Erblichkeit und freier Wahl in der Mitte steht der besonders in den Baierschen Organen unterstützte Vorschlag, ein grundgesetzliches Abwechseln der — Kaiserkrone oder Bundespräsidentschaft zwischen Österreich, Preußen und Baiern einzuführen. Das würden aber erstens die anderen Staaten sich nicht gefallen lassen. Denn warum Sachsen oder Hannover davon ausschließen? Wir hätten zweitens aber ein stetes Schaukelsystem: auf einige Jahre preußische Politik, dann etwa gar österreichische; und wie die baiersche oder hannöversche aussieht, wissen wir noch gar nicht, — statt daß wir immer eine deutsche haben wollen und sollen. Also fort auch mit einem wechselnden Vorort, wie in der Schweiz!

Nach der Widerlegung der für die Erblichkeit angeführten Gründe komme ich zu den gegen die Wahl eines Oberhaupts aufgestellten. Das Oberhaupt „würde, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar betrachten und behandeln." Sehr richtig! Aber so wenig wir aus Deutschland vorhin Eine constitutionelle Monarchie machen wollten, ebenso wenig und noch weniger möchten wir es in den alten Zustand zurückfallen lassen, den Dahlmann in obigen Worten beschreibt. Wenn dieselben Ursachen dieselben Wirkungen hervorbringen, so müssen wir, um die neue Zeit herbeizuführen, und da wir an den Fortschritt der Weltgeschichte glauben, auch neue Institutionen an die Stelle der alten zu setzen suchen. Wenn nun die nordamerikanischen Freistaaten schon eifersüchtig auf den Sitz des Congresses wachten, daß er nicht innerhalb eines Staates fiele, sondern in neutrales Gebiet, wie ja auch die Deutschen nicht Wien zum Sitz des

Reichstags machten, und ich also mit Unrecht einen Augenblick in dem ersten patriotischen Eifer Berlin dazu vorgeschlagen habe, so muß noch weit mehr der Präsident des deutschen Bundes gewissermaßen auf neutralem Boden stehen. Weder der Staat der Habsburger noch der der Hohenzollern soll die Hegemonie in Deutschland haben. Und warum sollte der Sproß der Wittelsbacher nicht mit gleichem Rechte unter diesen Bedingungen nach der Kaiserkrone trachten dürfen? Wollen wir diese Stämme aber ausschließen? Keinesweges! Sondern thun wir das Nothwendige! Lassen wir unsere deutsche Nationalversammlung, nachdem sie die Verfassung festgestellt, ein definitives Wahlgesetz geben, damit sofort das deutsche Parlament — in einer fünften freien Reichsstadt recht im Herzen Deutschlands zusammengekommen — in vereinter Sitzung beider Häuser den meinetwegen „Volks-Herzog," wie neulich Jemand vorschlug, oder auch König, Kaiser oder Präsidenten des deutschen Bundes (denn auf den Namen kommt es mir nicht an), jedenfalls ohne daß er in Rom zum Kaiser gekrönt werde, als die Krone der Edelen, als den Mann erkiese, in welchem vierzig Millionen Deutsche sich der Einheit ihres Willens bewußt werden. Fällt die Wahl auf einen Fürsten, sei es mit großem, sei es mit kleinem Ländergebiet (und der König der Preußen hat dem vereinten Deutschland seine Candidatur schon ritterlich und offen angekündigt), so muß er für die Dauer seines Vorsitzes auf die Regierung in seinem Staat verzichten und dort den Nachfolger oder einen Regenten an seiner Stelle regieren lassen. Eine Person, und nicht ein Staat muß an die Spitze Deutschlands treten.

Aber diese Länderlosigkeit soll eben nach Dahlmann die größeste Gefahr bringen! „Ohne Hauslande aber an den höch-

sten Platz gestellt, wie könnte ein solches, bloß mit den Fictionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken?" Wie wäre dies möglich, wir wiederholen es, da das Oberhaupt eben nur der Vollführer des allgemeinen Willens ist, und ganz ohnmächtig nur dann würde, wenn es gegen denselben ankämpfen wollte? Wie sollte also, wenn es in denselben aufginge, die Stütze zweier gesetzgebenden Versammlungen, ein deutsches Kriegsheer und eine deutsche Flotte ihm nicht mehr als die bloße Fiction der Macht verleihen? Mit jener Macht ausgerüstet, würde aber der zeitige Wahl-Präsident nicht den mindesten Grund haben, die Erblichkeit der Fürsten anzutasten; denn nur, was das Gleiche erstrebt, befeindet sich. „Je kraftvoller ein solches Reichs-Oberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen." Abgesehen davon, daß man nicht recht begreift, wie ein blos mit den Fictionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt kraftvoll auf den ihm übertragenen Rechten hielte, so kann doch am allerwenigsten dies, daß alle Stämme Deutschlands dem Reichsoberhaupte willig und pflichtmäßig die ihm von der Verfassung übertragenen Rechte zugestehen, dieselben in einen verderblichen inneren Zwiespalt, in den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineinreißen: es sei denn, daß man voraussetze, sie wollen sämmtlich aus Liebe zu ihrem „angestammten" Fürsten diesen an die Stelle des Oberhaupts bringen. Mit solcher Selbstsucht im Herzen müßte man aber gar nicht an die Ausführung des großen Gedankens eines deutschen Bundesstaats gehen. Denn von Vierunddreißigen kann es doch nur Einer werden, also dreiunddreißig Neider wecken. Wenn aber zuletzt, mitten in der Republik Frankfurt, das bei

den Berliner Wahlen vielfach von der Reaction citirte Gespenst der Republik heraufbeschworen wird, so weiß man nicht, ob solch ungeschicktes Argumentiren nicht unter dem falschen Schein echter Deutschheit der Sache am meisten schadet, welcher es eben dienen soll. „Nicht unwahrscheinlich würde die Eine und untheilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davon tragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschem Bürgerblut bespritzten Pfade.“ Also nochmals, der ohnmächtige, nur mit den Fictionen der Macht bekleidete Wahl-Präsident soll die Macht haben, dreiunddreißig constitutionelle Monarchien zu stürzen, während der constitutionelle, mit der Wurzel jeder menschlichen Macht bekleidete Kaiser, die dreiunddreißig andern ihm den Boden entziehenden Wurzeln sollte ruhig bestehen lassen, obgleich er sich dabei noch außerdem auch an der Spitze einer deutschen Land- und Seemacht und von zwei deutschen Parlamenten umgeben weiß.

Um zum Schluß zu kommen, Dahlmann sagt, es sei eine Fabel, daß aus den Herzen der Deutschen die Geltung ihrer Fürstenhäuser auf einmal verschwunden. Wir wollen es glauben! Aber eine um so „freundlichere Stätte werden sie im Volksbewußtsein finden,“ je weniger sie „dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht“ zu haben meinen, sondern vielmehr freudig und aufrichtig der neuen Ordnung der Dinge zugethan sind. Übermenschliches hieße es jedoch von „Deutschlands einträchtigem Fürstenrathe“ verlangt, wenn, nachdem sie nach unten hin fast sämmtlich ihren Völkern die ausgedehntesten, auf demokratischer Grundlage beruhenden Freiheiten, und wir Preußen können von unserem Könige sagen, sogar mit liebenswürdigem Entgegen- und Zuvorkommen, verliehen haben, sie nun noch hinterher nach Oben hin sich zu erblichen Vasallen einer erblichen Dynastie machen sollen. Das wäre allein ein schmerzliches Opfer, für die Völker nicht minder, als für sie selber! Und wer würde es ihnen danken? Sie würden nicht einmal damit erlangen, daß „Frieden und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen, und fürder nicht von einander lassen.“ Von Österreich ist es fast schon zur traurigen Gewißheit geworden, daß es nur um die Kaiserkrone in den deutschen Bundesstaat eintreten werde; — ja, daß es nur einen Staatenbund, nicht einen Bundesstaat wolle. Will es denn aber seine deutschen Erblande sich ganz entfremden? Würde es nicht einen Bundes-Präsidenten eher dulden, als einen erblichen oder gewählten Kaiser aus dem Hause Hohenzollern oder Wittelsbach? Sollte es ein großes süd-slavisches

Kaiserthum nach Verlust von Ungarn, Italien und Deutschland vorziehen? Wir Preußen und unser König halten an Deutschland, und wollen Preußen in Deutschland aufgehen lassen, ohne zu verlangen, daß Deutschland in Preußen untergehe. Wäre auch nicht der unselige Haß der beiden Nationen in Posen entbrannt, ich traue es unserm Könige dennoch zu, daß er, um Deutschland nicht zu zersplittern, wenn und so lange er nicht an die Spitze Deutschlands durch freie Wahl gerufen wird, immer lieber einen anderen Bundes-Präsidenten in der Reichsstadt sieht, dessen Wille doch wenigstens zum dritten Theile sein und seines Volkes Wille ist, als daß er dem Beispiele Österreichs folgend, nun seinerseits ein nordwestliches Slavenreich, aus den vielen zusammenzufügenden Gliedern des unglücklichen Polenvolkes, für sich und seine Dynastie zu stiften wünschte.

Das aller Anstößigste in dem Entwurf ist aber wohl dies, daß, nachdem gesagt worden, an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes solle „eine auf Nationalität gebaute Verfassung treten," der Ausdruck Reich stets in den Vordergrund gestellt ist, das Wort „Bundesstaat" dagegen nur ein einziges Mal und noch dazu — in Parenthese vorkommt, wie denn der ganze Entwurf sich in seinem Titel blos als ein „deutsches Staatsgrundgesetz," nicht als eine Bundes-Acte ankündigt. Dieses Beiherlaufen der Hauptsache kann doch unmöglich in den Absichten des Königs von Preußen liegen, der es ja zuerst vor ganz Deutschland ausgesprochen hatte, der deutsche Staatenbund soll ein Bundesstaat werden; und der Preußische Vertrauensmann, indem er diese Fassung wählte, hat unserer Meinung nach, dem in ihm gesetzten Vertrauen keineswegs entsprochen. Durch dieses in Parenthese-Setzen schimmert fast in seinem eigenen Bewußtsein der Gedanke durch, daß ein Bundesstaat keine erbliche constitutionelle Monarchie sein könne; — eine Ansicht, die wir wenigstens auf's Bestimmteste theilen. Souveraine Staaten, die alles ihnen Gemeinsame und nur dieses durch mehrere aus ihnen allen gebildete Bundesbehörden ausgeführt wissen wollen, können keine erbliche Souverainetät über sich dulden. Die Souverainetät, die sie über sich setzen, ist nur ihre eigene, für eine gewisse Zeit auf diese oder jene Person, auf diese in ihren Mitgliedern wechselnden Versammlungen übertragene, da diese Bundesgewalten sich immer wieder in den Willen jener freien Staaten zu tauchen und aus ihm sich zu verjüngen haben. Ist das die Eine untheilbare Republik, womit die Franzosenhasser uns schrecken

wollen? Nein! Es ist die organisch gegliederte, vielseitig getheilte und doch darin brüderlich Eine — wenn man es durchaus will, allerdings — Republik, d. h. die Eine öffentliche Sache, welche wir Deutschen endlich gründen wollen, nachdem wir so lange jeder nur seine eigene Sache betrieben haben. Ja, Deutschland wird in diesem Sinne in seiner obersten Spitze eine Republik, aber nicht eine Republik von Bürgern, sondern eine Republik von Staaten, wie sie es bisher mit ihrem Präsidial-Gesandten schon war, nur jetzt enger zusammen geschlossen. Haben wir doch schon vier Republiken in dem Bundesstaat, die wir nicht verschlucken können. Sollen sie Unterthanen eines erblichen Kaisers werden? Ich glaube, sie würden sich weniger sperren, als die Fürsten. Und gerade, wenn ich auf deren Willen Rücksicht nehme, so scheint mir ein erbliches deutsches Kaiserthum eine solche Utopie, eine solche absolute Unmöglichkeit, daß ich mich nur höchlich wundern kann, wie unter den neunzehn angeführten Vertrauensmännern die Majorität sich dahin hat entscheiden können. Ob Wahl, ob Erblichkeit des Oberhaupts, das scheint mir somit in der That die Hauptfrage, die Lebensfrage, welche die Frankfurter Versammlung zu lösen hat. Die Erblichkeit einer deutschen Kaiserkrone vorschlagen, heißt, fürchte ich, die alte Eifersucht der Häuser Habsburg und Hohenzollern wieder zu hellen Flammen anfachen, und uns in unabsehbare Kämpfe stürzen. Groß muß die Gunst des Schicksals sein, wenn es uns glücklich an der Klippe vorbeiführt, in deren Nähe die Vertrauensmänner unvorsichtig das junge, hoffnungsvolle Schiff unserer brüderlichen Einigung gerathen ließen. Vertrauen wir dem Weltgeist, daß, wie auch die Entscheidung fallen möge, darüber in Deutschlands Gauen kein Zwiespalt ausbrechen, und Deutschlands großartigste Bewegung nicht in einen mittelalterlichen „Reichstag“, wie der Entwurf ihn immer nennt, auslaufen, sondern sich vielmehr in einem wahren „Bundestag“, in einer wahren „Tagsatzung“, — auf einem modernen Maifelde befestigen werde, das aber auch mit jenen ältern Einrichtungen nichts, als den Namen gemein habe.

3.

Das definitive Wahlgesetz.

Was endlich das definitive Wahlgesetz betrifft, womit die beiden constituirenden Versammlungen ihre organisirende Thätigkeit beschließen sollen, so können wir darüber ganz kurz sein. Der indirecte Wahlmodus hat an der Neuheit der Sache, an

der Wichtigkeit der Lage, die von den meisten Urwählern begriffen worden war, das Correctiv seiner Mangelhaftigkeit gehabt. Da das erste Mal eigentlich keine politische Personen, außer etwa die wenigen Redner des frühern Landtags, vorhanden waren, so hätte die directe Wahl allerdings ihre Schwierigkeiten gehabt. Man mußte sich erst in kleinern Kreisen kennen lernen, und die daraus hervorgegangene Aristokratie der Wahlmänner konnte nun von einem höhern Standpunkte aus die Kandidaten genauer prüfen und bezeichnen. Aber für die Folge, wenn auch Welker eine dreißigjährige Erfahrung Badens dagegen anführt, halte ich doch dafür, daß Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit, die gewöhnlichen Begleiter der indirecten Wahlen, nicht ausbleiben werden. Was soll ich hingehen, blos um einen Wahlmann zu wählen, sagt sich der Urwähler. Weiß ich ja doch darum noch gar nicht, wer mein Vertreter werden wird? Und wie wenig trägt meine Stimme dazu bei? Selbst das erste Mal fehlten in meinem Wahlbezirk viele Urwähler, — wenn auch nicht die höheren Beamten.

Aber wie vermeiden wir die Schwierigkeiten der directen Wahl bei der dünnen Bevölkerung mancher unserer Provinzen? Wie weit müssen nicht die Urwähler eines Bezirks von 50,000, ja für die deutschen Wahlen sogar von 100,000 Einwohnern reisen, um den Wahlort zu erreichen? Sollen wir, wie in England, die Candidaten für die Reisekosten und Bewirthung ihrer Wähler Sorge tragen lassen? Wer kann bei uns tausende von Pfunden dafür ausgeben? Und will er sie sich wieder durch die Aussicht auf eine reiche Sinecure ins Haben stellen? Diese englischen Zustände sind kaum besser, als wie Cäsar in Rom sich als Ädil ruinirte, um als Proconsul wieder zu Gelde zu kommen. Solche indirecte Wahlbestechung sei fern von uns! Auch werden hoffentlich die Abgeordnetenstellen bei uns kein Gold abwerfen! Auch die französischen Unterabtheilungen der Wahlbezirke kann ich nicht billigen, weil so Minoritätswahlen, wenigstens theilweise, unumgänglich sind, wenn auch große Berühmtheiten an den ersten Stellen die absolute Majorität der Stimmen davon tragen werden.

Was also ist mein Vorschlag? Lassen wir nicht die Wähler reisen, sondern die Candidaten. Es kostet ihnen nur Zeit und einige Reisekosten; die Wähler bleiben ruhig daheim an ihrem Heerde, und höchstens während drei Tagen müssen sie einige Stunden dem Wahlgeschäft opfern. Nämlich so. Einige Wochen vor den Wahlen reisen die Candidaten für die Wahlbezirke der kleinern Städte und des platten Landes (denn bei

Städten von respective 50,000 oder 100,000 Einwohnern mindestens ist dies nicht nöthig) in den einzelnen Gemeinden herum, lassen von den Gemeindevorstehern Vorversammlungen ausschreiben, worin sie sich gegen die Wähler aussprechen. Mehrere Dörfer können dabei wohl zusammengelegt werden. Ist die Rundreise gemacht, so wählt jede solche Unterabtheilung des ganzen Wahlbezirks durch Stimmzettel bei sich. Die Protokolle werden nach dem Hauptort geschickt, und dort die Zählung vorgenommen. Jeder ganze Wahlbezirk wählt immer nur Einen Abgeordneten. Hat Niemand die Majorität, so kommen die fünf, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Ist auch dann noch keine Majorität erzielt, so wird zwischen den zwei Bewerbern ballotirt, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigten. So können für die Wahl Eines Abgeordneten im schlimmsten Falle nur drei Scrutinien vorkommen, während nach unserer Art, die Wahl der Wahlmänner mit eingerechnet, unzählbare erforderlich sind, nur um Einen Abgeordneten zu bekommen.

Gegen die übrigen Bestimmungen des preußischen Wahlgesetzes ist wenig zu erinnern. Zum Abgeordneten befähige das fünfundzwanzigste Lebensjahr, zum Senator das dreißigste. Und nun nur noch eine Hauptsache, die einzelnen Wahl-Unterabtheilungen müssen sich ihren Leiter, ihren Schriftführer und ihre Stimmzähler selber wählen. Mögen aus dieser Wahlart künftig so würdige Vertreter in unsern gesetzgebenden Versammlungen hervorgehen, als sie gewiß dies erste Mal in den verfassungsgründenden erscheinen werden! Das ist mein heißester Wunsch, dessen Erfüllung ich mit unerschütterlicher Zuversicht entgegensehe.

Verbesserungen.

S. 3 Z. 3 statt Beamtenstand lies: Beamtenstaat.
" 4 " 3 " Părtheien lies: Parteien.
" 5 " 12 " dem lies: den.
" 13 " 20 " Vertrauungs-Votum lies: Vertrauens-Votum.
" 19 " 22 " Prophezeihung lies: Prophezeiung.
" 49 " 10 " die lies: den.
" 63 " 29 " II. lies: I.

verne

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michelet, Carl Ludwig

Zur Verfassungsfrage den Mitgliedern der beiden verfassungsgründenden Versammlungen gewidmet

Frankfurt a.O. ; Berlin 1848

J.publ.g. 476 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560297-3